

XIV. Gesundheitswesen.

Die Agenden, welche sich auf die der Gemeinde zukommende Obforgen im Gesundheitswesen beziehen, sind theils administrativer, theils polizeilicher Natur. Die administrative Thätigkeit betrifft die Vorsorge für ein entsprechendes Sanitätspersonale, soweit die Bestellung desselben in der Kompetenz der Kommune liegt, dann — unter demselben Vorbehalte — die Vorsorge für Heilanstalten und Friedhöfe; die polizeiliche Thätigkeit dagegen bezieht sich auf die Reinhaltung des Luftkreises, auf die Ueberwachung der Wohnungen, Lebensmittel und gewerblichen Erzeugnisse mit Rücksicht auf ihre der Gesundheit unschädliche Beschaffenheit, dann auf die Impfung, die Todtenbeschau, die Rettungsanstalten, das Wasenmeisterwesen und die Vorkehrungen gegen Epidemien.

Die Obforgen im Gesundheitswesen liegt beim Gemeinderathe im Wirkungsbereich der IV. (Sanitäts-)Sektion und der betreffenden Spezialkommissionen, beim Magistrat in jenem des Departements VIII.

Das wichtigste Hilfs- und Exekutivorgan im Sanitätswesen ist das Stadtphysikat mit zwei Stadtphysikern, wovon der eine die chemisch-hygienische (vorwiegend sanitätspolizeiliche), der andere die medizinisch-praktische Abtheilung der Geschäfte besorgt, so daß nach der bestehenden Instruktion der beiden Stadtphysiker die erste Abtheilung jene Geschäfte umfaßt, welche zunächst bestimmt sind, die Gesundheit der Stadtbewohner vor schädlichen Einflüssen zu schützen, während die Thätigkeit der anderen Abtheilung in den ärztlichen Untersuchungen, in der Konstatirung der herrschenden Krankheitsformen, in der Leitung des ärztlichen Dienstes bei Epidemien, in der Ueberwachung der Armenkrankenpflege, des Rettungs- und Obduktionswesens und des Sanitätsdienstes in den Versorgungs- und Heilanstalten besteht.

Als Sanitätsorgane sind von der Gemeinde ferner bestellt: 1 Professor und dessen Assistent, 13 städtische Aerzte, deren dienstliche Obliegenheiten später dargestellt werden, dann 4 Krankenträger und 1 Gehilfe und 10 Sanitätsaufseher. Als unterstützendes Organ des Stadtphysikats, namentlich in der sanitären Ueberwachung des Lebensmittelverkehrs, fungirt das Marktkommissariat und im Rettungswesen das Institut der k. k. Polizeibezirksärzte und die k. k. Sicherheitswache. *)

Für den Zentralfriedhof besteht ein eigener Verwalter mit dem nöthigen Arbeiterpersonale.

*) Die Armenärzte sind von der k. k. Statthaltereirei bestellt und werden durch Remunerationen, zu zwei Dritteln aus dem k. k. Krankenhausfonde und zu einem Drittel aus dem Versorgungsfonde entlohnt.

1. Die Gesundheitsverhältnisse.

Die Gesundheitsverhältnisse Wiens im Triennium 1877—1879 waren normale und günstige. Ebenso wie in der unmittelbar vorausgegangenen Berichtsperiode hatte auch diesmal keine größere, über die ganze Stadt verbreitete Epidemie geherrscht, obwohl in den Monaten Februar und März 1877 der Typhus — glücklicherweise nicht bedeutend und nur auf bestimmte Stadttheile beschränkt — als lokale Epidemie sich geltend machte und Blattern sowohl als Diphtheritis und Masern zeitweilig noch durch übernormale höhere Ziffern vertreten erschienen.

Zur Beurtheilung der Gesundheitsverhältnisse in Wien ist ein mehrfaches Materiale geboten. Einerseits läßt sich die Höhe des Krankenstandes und der herrschende Krankheitscharakter aus den monatlichen Berichten der Amtsärzte und aus den auf Grund der Meldungspflicht der praktischen Aerzte bei Infektionskrankheiten auch von diesen einlaufenden Anzeigen entnehmen, andererseits geben die wöchentlich, monatlich und jährlich erstatteten, von dem statistischen Departement des Magistrates ausgearbeiteten Mortalitätsberichte zahlreiche Anhaltspunkte, um die sanitären Verhältnisse fort und fort im Auge behalten und ziffermäßig abschätzen zu können.

Bezüglich der Morbilitätsverhältnisse ist Folgendes zu bemerken:

Im Jahre 1877 wurde in Wien kein abnorm hoher Krankenstand verzeichnet. Er war insbesondere im Jänner und Februar nur mäßig groß, steigerte sich allmählich im März und April, nahm aber im Mai bereits wieder etwas ab, welcher Rückgang im Juni, Juli, August und September sich immer entschiedener herausstellte. Nur im II. und IV. Bezirke zeigte sich bereits wieder im September eine kleine Vermehrung der Krankenzahl, in der zweiten Hälfte des Octobers war sie aber schon in der ganzen Stadt wahrnehmbar und entwickelte sich in rascher Progression bis zum Jahresende. Der vorherrschende Krankheitscharakter war der entzündlich-katarrhalisch-rheumatische. In den kälteren Monaten prägte sich der Katarrh vorzugsweise in den Respirationsorganen, in der wärmeren Jahreszeit im Magen-Darmtrakte aus. In den Monaten Februar und März gesellte sich unter dem Einflusse des Typhus dem Krankheitscharakter ein adynamischer Anflug bei, der in den folgenden Monaten wieder rasch verschwand. Die Lungentuberkulose bildete — wie in einer langen Reihe früherer Jahre — die herrschende Krankheitsform. Von den contagiösen Krankheiten hatte der Typhus in den Monaten Februar und März und die Diphtheritis insbesondere in der kalten Jahreszeit größere Dimensionen angenommen; doch war die letztere Krankheitsform diesmal nicht, wie im Vorjahre, im III., sondern im oberen Theile des II. Gemeindebezirkles vorherrschend. Die Blattern hatten sich in der zweiten Jahreshälfte bis zu normalen Ziffern herabgemindert. Masern und Keuchhusten beherrschten im Früh- und Spätjahre einige Bezirke. Scharlach wurde nur sporadisch beobachtet.

Im Jahre 1878 war der Krankenstand vom Jänner bis gegen Mitte Juni ein ziemlich gleichmäßig hoher, sank sodann bis zum September allmonatlich auf das in diesem Monate erreichte Minimum herab und nahm vom October angefangen

bis zum Jahreschlusse wieder stetig zu. Der Hauptkrankheitscharakter des Jahres war der katarrhalische mit rheumatischer Nebenfärbung in den kalten, mit gastrischer in den warmen Monaten. In ersteren prävalirten die entzündlich-katarrhalischen Affektionen der Athmungs-, in den letzteren die der Verdauungsorgane. Der Typhus war im ganzen Jahre nur in wenigen sporadischen Fällen zur Beobachtung gekommen. Die Lungentuberkulose bildete auch diesmal die in erster Linie stehende Krankheitsform. Die Gruppe der miasmatisch-kontagiösen Erkrankungen war abnorm stark vertreten. Zunächst war die Ziffer der Diphtheritiserkrankungen eine auffällig große, vom Jänner bis Ende Mai langsam zunehmend, dann im Juni, Juli und August wieder herabstufend und vom September bis zum Jahreschlusse nochmals emporsteigend. Auch die Blattern wiesen noch immer abnorm hohe Zahlen aus und herrschten vorwiegend in der ersten Jahreshälfte. Scharlach hielt sich innerhalb ziemlich normaler Grenzen und die vorgekommenen Erkrankungen vertheilten sich nahezu gleichförmig auf die einzelnen Monate. Dagegen herrschten Masern. Im Juni nahm diese Krankheitsercheinung rasch ab und verlor schon im Juli den epidemischen Charakter.

Im Jahre 1879 zeigte der Krankenstand bis zum April Zunahme. In diesem Monate trat Stillstand, jedoch mit dem Höhenpunkte der Erkrankungen an Lungentuberkulose, ein; im Mai zeigte sich geringe Abnahme, die, sich bis Juli allmählich mehr herausbildend, in diesem Monate durch Masern und Keuchhusten wieder eine mäßige Schwankung nach aufwärts machte; dann folgte bis zur zweiten Hälfte des Oktobers entschiedene Abnahme und von da an anfangs geringere, dann allmählich stärkere Zunahme bis zum Jahreschlusse. — Der herrschende Krankheitscharakter des Jahres war der entzündlich-katarrhalisch-rheumatische mit vorwiegendem Ergriffensein der Athmungsorgane vom Jänner bis zum letzten Drittheile des Juli; von da an traten bis Mitte September zahlreiche Magendarmkatarrhe auf; die Verhältnisse vom Oktober bis Ende Dezember waren wieder so wie jene in den ersten sieben Monaten des Jahres. Typhus wurde im ganzen Jahreslaufe selten und nur in vereinzelten Fällen beobachtet. Diphtheritis kam in den ersten drei Monaten häufig, im April etwas feltener vor; im Mai trat wieder Zunahme, dann Abnahme in den wärmeren Monaten bis zum Wiedereintritte der Kälte ein. Dasselbe Verhältniß wurde auch bei den Blattern beobachtet; doch waren beide Krankheiten weniger vertreten als im Vorjahre. Masern herrschten vom April bis August und im November und Dezember, abwechselnd in den verschiedenen Bezirken Wiens. Auch Keuchhusten war in den kühleren Monaten verbreitet. Scharlach erschien im Ganzen nur sporadisch; nur im städtischen Waisenhaus im X. Bezirke trat er als Hausepidemie auf. Die am meisten vertretene Krankheit war aber auch diesmal die Lungentuberkulose.

Aus dem Gesagten ist zu entnehmen, daß die Gesundheitsverhältnisse Wiens in den einzelnen Jahren der Berichtsperiode wenig Verschiedenheiten zeigten und im Großen und Ganzen auch, mit jenen des unmittelbar vorausgegangenen Trienniums vielfach zusammenstimmten.

Es erklärt sich dies wohl theilweise aus den gleichfalls ziemlich konstant gebliebenen meteorologischen Verhältnissen. Das Mittel der Jahrestemperatur schwankte nämlich in den drei Jahren ($+ 9.4^{\circ} \text{C} + 9.6^{\circ} \text{C} + 8.1^{\circ} \text{C}$) nur um 1.5°C .

das Mittel des Luftdruckes um 0,3 Millimeter, das Mittel des Feuchtigkeitsperzentes um 1, die Höhe der Niederschläge um 301 Millimeter, die Anzahl der Tage mit Niederschlägen um 17, der Tage mit Gewittern um 11; die herrschende Windrichtung war in allen drei Jahren die westliche. Das Jahr 1879 unterschied sich einigermaßen durch häufigere Regentage (167) und zahlreichere Gewittertage (23), sowie durch stärkeren Winterfrost. Im Ganzen gleichen sich alle drei Jahre durch kalte, regnerische Frühlinge, kurze und heiße Sommer mit häufigen Regengüssen, unstetes Herbstwetter und lange Winterfröste, letztere insbesondere im Jahre 1879.

Auf die Mortalitätsverhältnisse übergehend wird vor Allem auf das im I. Abschnitte (Bevölkerung) enthaltene, die „Sterblichkeit Wiens“ beleuchtende Kapitel C (Seite 25 u. f. f.) verwiesen.

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird sich an dieser Stelle auf die Beschreibung der vorzüglichsten Krankheitsgruppen beschränkt und dieser Beschreibung eine Haupttabelle vorausgeschickt, welche die Sterblichkeit der Zivilbevölkerung Wiens aus den letzten 13 Jahren ersichtlich macht, wodurch eine Vergleichung der gegenwärtigen Berichtsperiode mit dem unmittelbar vorausgegangenen Triennium (1874 bis 1876) und mit dem ganzen Dezennium (1867—1876) ermöglicht wird.

Tabelle I.

Jahr	Bevölkerungszahl	Verstorbene	Darunter		Auf 1000 Bewohner entfallen
			Nicht-Wiener	Wiener	
1867	584.000	18.309	1745	16.564	29
1868	596.000	19.351	1880	17.471	29,6
1869	670.000	20.214	1997	18.217	29,9
1870	619.000	21.384	2180	19.204	34,1
1871	632.000	22.600	2056	20.544	32,5
1872	644.400	24.907	2626	22.281	34,1
1873	657.100	24.701	2427	22.274	33,8
1874	670.200	19.528	2212	17.316	26,4
1875	683.500	20.045	2424	17.621	25,6
1876	697.100	21.231	2291	18.940	26,9
1877	696.760	20.606	2540	18.066	25,9
1878	708.421	21.245	2451	18.794	26,5
1879	721.857	20.778	2582	18.196	25,2

Aus dieser Tabelle ergibt sich, daß im Dezennium 1867—1876 im Ganzen in Wien 212.270 Personen, sonach durchschnittlich per Jahr 21.227 Personen gestorben sind. Ortsangehörige (in Wien wohnhafte) starben im Dezennium 190.432, sonach per Jahr durchschnittlich 19.043, d. i. von je 1000 Ortsangehörigen 29,3.

Im vorletzten Triennium 1874—1876, beziehungsweise in der gegenwärtigen unmittelbar vorausgegangenen Berichtsperiode starben im Ganzen in Wien 60.804 Personen, sonach per Jahr 20.268; Ortsangehörige 53.877, per Jahr 17.959; es entfielen sonach auf 1000 Ortsangehörige 26.₃.

In der gegenwärtigen Berichtsperiode 1877/1879 ereigneten sich 62.629 Sterbefälle, wovon 56.056 sich auf Ortsangehörige beziehen, sonach per Jahr durchschnittlich 20.876, beziehungsweise 18.685 Sterbefälle; es entfielen sonach auf 1000 Ortsangehörige 25.₈ Sterbefälle.

Da somit von je 1000 in Wien wohnhaften Personen im Laufe des obbezeichneten Dezenniums 29.₃, im vorletzten Triennium 26.₃ und im letzten Triennium 25.₈ gestorben sind, so deuten diese Ziffern auf einen progressiven Rückgang der allgemeinen Sterblichkeit Wiens in den letzten sechs Jahren, wobei nur noch bemerkt werden soll, daß in obiger Tabelle unter „Ortsfremden“ jene außerhalb Wien wohnhaften Personen zu verstehen sind, welche bereits krank in die Wiener Spitäler überbracht wurden und daselbst starben.

In Bezug auf die hervorragenden Krankheitsformen folgen im Nachstehenden die betreffenden Tabellen nebst den zugehörigen Erläuterungen:

A. Entzündungen der Respirationsorgane.

Tabelle II.

Jahr	Verstorbene	Prozentanteil an der Gesamtheit aller im Jahre Verstorbenen	Maxima	Minima
			im	im
1867	2268	11.7	Jänner	August
1868	2514	12.2	April und Mai	September
1869	2711	12.6	Februar	August und September
1870	2885	12.7	April	September
1871	2618	11.6	März	September
1872	2552	10.2	März	September
1873	2343	9.5	Mai	September
1874	2578	13.2	März	August
1875	2512	12.5	Februar	Juli
1876	2719	12.6	Jänner	Juli
1877	2543	12.3	Dezember	August
1878	2407	11.3	Jänner	September
1879	2408	11.5	März	September

Nach der vorstehenden Tabelle II starben im letzten Triennium an entzündlichen Krankheiten der Respirationsorgane 7358 Personen gegen 7809 im unmittelbar vorausgegangenen, d. i. 11.₇ % gegen 12.₈ %; es ergab sich sonach in dieser Krankheitsgruppe eine Abnahme um 1.₁ %. Der bezügliche Prozentanteil des Dezenniums 1867—1876 betrug 11.₃. Auch in der gegenwärtigen Berichtsperiode fielen die Sterblichkeitsmaxima in die kalten, die Minima in die warmen Monate.

Die Sterbeverhältnisse dieser Krankheitsgruppe können sonach für die letztere Berichtsperiode als normale und nicht ungünstige bezeichnet werden.

B. Tuberkulosen.*)

Tabelle III.

Jahr	Verstorbene	Prozentantheil an der Gesamtzahl aller im Jahre Verstorbenen	Maxima im	Minima im
1867	4908	25.3	Mai	Oktober
1868	5236	25.4	April	November
1869	5123	23.8	April	Oktober
1870	5546	24.4	April	September
1871	5633	24.9	März	Oktober
1872	5197	20.9	März	September
1873	4846	19.0	März	November
1874	4459	22.8	März	August
1875	5003	24.9	März	September
1876	5026	23.6	März	Oktober
1877	5420	26.3	Mai	September
1878	5858	27.6	April	September
1879	5451	26.2	April	September

Es sind sonach im letzten Triennium 16.729 Personen, d. i. 26.7% aller Verstorbenen (gegen 14.488, d. i. 23.7% im unmittelbar vorausgegangenen Triennium) der Tuberkulose zum Opfer gefallen. Es starben diesmal mehr als ein Viertel aller Verstorbenen an der gedachten Krankheit. Im Dezennium 1867—1876 machen nur die Jahre 1872, 1873 und 1874 (wegen Blattern und Cholera) von der sonst regelmäßig wiederkehrenden Thatsache insofern eine Ausnahme, daß alljährlich von 100 in Wien Verstorbenen 23 bis 25 der Tuberkulose zuzählen waren. Während der Blattern- und Choleraepidemie wurden nämlich zweifellos zahlreiche Tuberkulose durch die eben genannten Infektionskrankheiten dahingerafft und auch unter diesen gezählt.

Die Maxima der Sterbefälle fielen in der Berichtsperiode in die Monate April und Mai, die Minima in den September.

Von den 16.729 Tuberkulosen des letzten Trienniums waren 15.128 (somit 90.5%) Lungentuberkulosen, während 1601 Fälle (d. i. 9.5%) anderweitige Tuberkulosen betreffen, die jedoch ohne Lungentuberkulose in den meisten Fällen kaum gedacht werden können. Es bezieht sich sonach Alles, was von Tuberkulose überhaupt gesagt wurde, speziell und vorzugsweise auch auf die Lungentuberkulose.

*) In diese Gruppe fallen Tuberkulose der Hirnhäute, des Kehlkopfes, der Lungen, der Gedärme, des Bauchfelles, der Gefäßdrüsen und der Knochen, allgemeine akute Tuberkulose und Skrofulose.

C. Entzündungen des Magen-Darmtraktes

(inklusive Magen- und Darmkatarrhe).

Tabelle IV.

Jahr	Verstorbene	Prozentantheil an der Gesamtzahl aller im Jahre Verstorbenen	Maxima im	Minima im
1867	1537	8.4	September	Dezember
1868	1877	9.1	Juli	Jänner
1869	2033	9.5	August	Dezember
1870	2375	10.5	Juli	Februar
1871	2427	10.7	September	Jänner
1872	2333	9.4	April	Jänner
1873	2249	9.1	August	Dezember
1874	1653	8.5	August	Jänner
1875	1616	8.0	August	Dezember
1876	1696	7.9	August	Februar
1877	1466	7.1	August	November
1878	1579	7.4	August	Jänner
1879	1444	6.9	August	Februar

Es ergibt sich aus dieser Tabelle, daß die Ziffern des letzten Trienniums die niedrigsten während eines Zeitraumes von 13 Jahren sind. Die Verstorbenen der Berichtsperiode betragen 4489, welche sich mit 7.1% an der Gesamtsterblichkeit Wiens beteiligten (gegen 4965 = 8.1% des vorletzten Trienniums).

Von den früher angeführten, der Berichtsperiode angehörigen Todesfällen dieser Gruppe entfallen auf Magendarmkatarrhe

im Jahre 1877	1338
" " 1878	1499
" " 1879	1399 Fälle
zusammen	4236 Fälle

d. i. 94.3% von der Gesamtgruppe, weshalb alles, was von dieser Gruppe gilt, auch bezüglich des Magen-Darmkatarrhes eintritt, insbesondere auch der Umstand, daß — im Gegensatz zu den Entzündungen der Athmungsorgane — die Krankheitsmaxima in die warmen, die Minima in die kalten Monate des Jahres fallen.

Von den eben erwähnten Todesfällen an Magen-Darmkatarrhen gehörten an

im Jahre		dem		zusammen
		1. Lebensjahre	von 1—5 Jahren	
1877	1197	90	1287	
" " 1878	1309	116	1425	
" " 1879	1276	63	1339	
	3782	269	4051	

Es beteiligten sich somit das 1. Lebensjahr mit 89.₂⁰/₁₀₀ und das Alter von 1—5 Jahren mit 6.₃⁰/₁₀₀, beide Altersperioden zusammen mit 95.₅⁰/₁₀₀ an der durch Magen-Darmlarve veranlaßten Sterblichkeit.

D. Infektionskrankheiten.

Die permanente, d. i. auch in epidemiefreien Zeiten einzuhaltende Anzeigepflicht für Blattern und Diphtheritis bestand schon im Beginne des Trienniums, wurde aber auf Typhus, Scharlach und ägyptische Augenentzündung erst in Folge des Statthaltereierlasses vom 3. Dezember 1878 im gleichen Sinne ausgedehnt.

Für das volle Triennium 1877—1879 liegen sonach die Erkrankungsanzeigen nur von Blattern und Diphtheritis vor und es können die betreffenden Meldungscheine bei der nachfolgenden Besprechung dieser beiden Krankheiten umso mehr benützt werden, als nunmehr die Aerzte der Meldungspflicht ausnahmslos nachzukommen pflegen.

Bei den übrigen Infektionskrankheiten muß sich aber auch diesmal auf die Sterbefälle allein beschränkt werden.

Dagegen wird bezüglich der am Eingange des gegenwärtigen Abschnittes erwähnten Typhusepidemie sowohl über die Krankheits- als auch über die Sterbefälle berichtet werden.

a. Diphtheritis.

α. Morbilitätsverhältnisse.

Nach Bezirken.

Tabelle V.

Jahr	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	X.	Summe
1877	101	436	432	143	130	92	92	66	36	138	1666
1878	122	684	354	177	238	181	164	98	137	204	2359
1879	182	569	274	147	171	137	124	76	131	120	1931
Zusammen	405	1689	1060	467	539	410	380	240	304	462	5956

Das Maximum der Erkrankungen fällt sonach auf den II., das Minimum auf den VIII. Bezirk.

Nach Monaten.

Tabelle VI.

Jahr	Jänner	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Septemb.	Oktober	Novemb.	Dezember	Summe
1877	272	165	184	149	81	60	67	76	84	139	201	188	1666
1878	182	222	217	209	219	173	139	120	149	212	249	268	2359
1879	249	201	224	150	162	123	94	84	119	161	184	180	1931
Zusammen	703	589	625	508	462	356	300	280	352	512	634	636	5956

Das Maximum fällt in den Jänner, das Minimum in den August.

β. Mortalitätsverhältnisse.

Nach Bezirken.

Tabelle VII.

Jahr	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	X.	Summe
1877	38	207	147	46	53	36	53	24	55	50	709
1878	48	274	102	72	72	80	73	42	49	91	903
1879	38	175	78	48	61	55	37	39	53	55	639
Zusammen	124	656	327	166	186	171	163	105	137	196	2251

Auch bei den Sterbefällen gehört das Maximum dem II., das Minimum dem VIII. Bezirke an.

Nach Monaten.

Tabelle VIII.

Jahr	Jänner	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Septemb.	Oktober	Novemb.	Dezember	Summe
1877	89	58	72	44	42	31	39	54	50	71	86	73	709
1878	99	102	81	71	69	58	52	50	55	86	73	107	903
1879	86	74	74	43	50	37	31	28	38	47	65	66	639
Zusammen	274	234	227	158	161	126	122	132	143	204	224	246	2251

Das Maximum fällt in den Jänner, das Minimum in den Juli.

Von sämtlichen Erkrankten (5956) starben 2251, d. i. 37,8%.

Vergleicht man die Sterbeziffern der Berichtsperiode mit jenen des Dezenniums 1867—1876, so ergeben sich folgende Verhältnisse:

Jahr	Starben an Diphtheritis
Im Jahre 1867	72
" " 1868	75
" " 1869	95
" " 1870	126
" " 1871	185
" " 1872	213
" " 1873	139
" " 1874	163
" " 1875	237
" " 1876	678 Personen.

Aus diesen Ziffern ist zu entnehmen, daß bis zum Jahre 1876 die Sterbezahl keine erhebliche genannt werden konnte, da sie sich erst in diesem letztgenannten Jahre über das Normale erhob. Diese Steigerung setzte sich in den zwei folgenden Jahren noch weiter (auf 709 und 903) fort und sank im Jahre 1879 wieder auf 639 herab.

Die Diphtheritis des letzten Trienniums hat sonach mit der Gesamtzahl von 2251 gegen jene des unmittelbar vorausgegangenen dreijährigen Zeitraumes, in welchem 1078 Personen an dieser Krankheit starben, bedeutend zugenommen, scheint

jedoch mit dem Jahre 1878 ihren Höhepunkt erreicht zu haben, indem im darauffolgenden (letzten) Berichtsjahre 1879 um 428 Personen weniger an der gedachten Krankheit erkrankt und 264 weniger an derselben gestorben sind als im Jahre 1878.

b. Blattern.

α. Morbilitätsverhältnisse.

Nach Bezirken.

Tabelle IX.

Jahr	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	X.	Summe
1877	59	290	350	163	292	160	191	79	71	88	1749
1878	40	101	196	135	314	150	117	70	45	406	1574
1879	65	107	69	127	198	110	60	50	53	431	1270
Zusammen	164	498	621	425	804	420	368	199	169	925	4593

Das Maximum der Erkrankungen fällt sonach auf den X., das Minimum auf den I. Bezirk.

Nach Monaten.

Tabelle X.

Jahr	Jänner	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Septemb.	Oktober	Novemb.	Dezember	Summe
1877	233	191	287	198	158	94	78	60	46	91	129	184	1749
1878	144	140	157	164	158	137	137	105	85	79	113	155	1574
1879	206	195	180	142	118	72	42	27	24	42	91	131	1270
Zusammen	583	526	624	504	434	303	257	192	155	212	333	470	4593

Das Maximum fällt auf den März, das Minimum auf den September.

β. Mortalitätsverhältnisse.

Nach Bezirken.

Tabelle XI.

Jahr	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	X.	Summe
1877	4	56	70	35	281	41	32	13	14	18	564
1878	13	50	54	34	96	39	35	15	12	137	521
1879	3	16	10	20	50	24	7	6	7	180	323
Zusammen	20	122	134	89	427	104	74	34	33	371	1408

Das Maximum fällt auf den V., das Minimum auf den I. Bezirk.

Jahr	Jänner	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Septemb.	Oktober	Novemb.	Dezemb.	Summe
1877	80	64	82	71	46	40	34	23	17	26	42	39	564
1878	44	40	51	46	48	41	52	49	37	28	32	53	521
1879	44	53	47	46	45	20	13	6	5	6	16	20	323
Zusammen .	168	159	180	163	139	101	99	78	59	60	90	112	1408

Das Maximum fällt auf den Jänner, das Minimum auf den September.

In diesen Mortalitätsziffern sind nur die Zivilpersonen und speziell die in Wien zur Zeit ihrer Erkrankung wohnhaft gewesenen Personen inbegriffen.

Mit Einschluß der Ortsfremden jedoch sind an Blattern

im Jahre 1877 588

" " 1878 542

" " 1879 346

zusammen 1476 Personen

gestorben.

Im Verhältnisse zu den erkrankt Gemeldeten berechnet sich sonach das Sterbezperzent mit 30._a.

In dem der Berichtsperiode vorausgegangenen Dezennium (1867—1876) sind an Blattern gestorben

im Jahre 1867 276

" " 1868 294

" " 1869 328

" " 1870 295

" " 1871 473

" " 1872 3334

" " 1873 1410

" " 1874 928

" " 1875 791

" " 1876 1200 Personen.

Aus dieser Aufzählung ist zu ersehen, daß sich die Blattern-Sterbeziffern erst vom Jahre 1871 an über die normalen (zirka 300 per Jahr) bedeutend erhoben haben, worauf die große Blatternepidemie im Jahre 1872 mit 3334 Todesfällen ausbrach, in deren Gefolge sich bis zum Jahre 1879 noch immer 'abnorm große Ziffern geltend machten. Erst in diesem letzten Jahre sank die Sterblichkeit bis nahe zur Normalziffer herab (346).

Das ganze letzte Triennium zeigt bereits mit seiner Totalsumme von 1476 Todesfällen gegen die (2919) des unmittelbar vorausgegangenen dreijährigen Zeitabschnittes die erfreuliche Abnahme von 1443 Sterbefällen.

Auch in der vorliegenden Berichtsperiode fallen die weitaus meisten Erkrankungen und Todesfälle in die Bezirke mit geringerer Wohlhabenheit und größerer Kinderzahl und in die kälteren Monate des Jahres.

Der Magistrat hat über Antrag des Stadtphysikates mit allen ihm zu Gebote gestandenen Mitteln dahin gewirkt, durch eine möglichst ausgiebige Durchführung der Schutzpockenimpfung die Zahl der Blatternerkrankungen herabzumindern. Auch die Staatsbehörden haben durch Subventionirung des Institutes des Wundarztes M. Hay für Beschaffung und Fortpflanzung animaler Lympher (Kälber-Lympher) das Vertrauen des Publikums zur Impfung und dadurch diese prophylaktische Maßregel selbst wesentlich gefördert.

Im Jahre 1877 veranlaßte der Magistrat schon in den Monaten März und April in allen jenen Bezirken, in welchen seit einer Reihe von Jahren entweder gar keine öffentliche Impfung mehr stattgehabt hatte, oder dieselbe nur in untergeordneter Weise behandelt worden war, kommissionelle Besprechungen, bei welchen nebst dem Magistrate das k. k. Polizei-Bezirkskommissariat, die Bezirksvorsteherung, das Stadtphysikat und sämtliche Amtsärzte des Bezirkes vertreten waren.

Hierbei wurde allseits die Nothwendigkeit der Hebung der öffentlichen Impfung anerkannt und für die Vornahme derselben in der Regel eine entsprechende Lokalität des betreffenden Gemeindehauses (für Zwischenbrücken das dortige Schulhaus, für den Prater die Amtslokale des k. k. Polizei-Kommissariates, für Freudenau und Kaisermühlen je eine Schulklokalität) zur Verfügung gestellt, zur Belehrung des Publikums und zur Verlautbarung der Impftage durch Maueranschläge das Nöthige veranlaßt, von den Amtsärzten das Impfgeschäft selbst und die Führung der Protokolle vereinbart und von den Polizeiorganen die kräftigste Unterstützung aller projektirten Maßregeln in Aussicht genommen.

Diese Bemühungen waren von sehr gutem Erfolge begleitet, indem

im Jahre 1877	14.195
" " 1878	12.485
" " 1879	12.168
zusammen	38.848 Personen

der Schutzpockenimpfung unterzogen wurden, während

im Jahre 1874	9.010
" " 1875	9.827
" " 1876	12.380
zusammen	31.217

sonach im letzten Triennium um 7631 Individuen mehr geimpft wurden als im vorletzten.

Noch auffälliger ist der Unterschied, wenn man die Impfergebnisse der Berichtsperiode mit jenen vor zehn Jahren (1867—1869) vergleicht.

Im Jahre 1867 wurden	9484
" " 1868 "	7049
" " 1869 "	6546
zusammen	23 079 Personen,

also um 15.769 Personen weniger geimpft als zehn Jahre später in abermals dreijähriger Zeitperiode.

In dem kommunalen Blatternspitale sind

	Männer	Frauen	Summe
verblieben am 31. Dezember 1876	18	12	30
und zugewachsen im Jahre 1877	394	388	782
" " " " 1878	375	275	650
" " " " 1879	239	217	456

Die Zahl der in der Berichtsperiode Behandelten betrug 1026 . 892 . 1918

Von diesen 1918 Aufgenommenen waren 152 nicht an Blattern erkrankt, sondern — von anderen Leiden befallen — irrtümlich in das Blatternspital überschieft worden.

Die Zahl der Blatternkranken selbst betrug nur 1766 und zwar:

im Jahre 1877 . 378 Männer . 353 Frauen .	731
" " 1878 . 350 " . 263 " .	613
" " 1879 . 221 " . 201 " .	422
zusammen . . 949 Männer . 817 Frauen .	1766

Unter der Gesamtzahl der Aufgenommenen (1918) befanden sich:

im Jahre 1877 .	124
" " 1878 .	104
" " 1879 .	74

zusammen . . 302 Auswärtige,

d. i. theils aus den Vororten Wiens, theils aus noch weiter entfernten Ortschaften (Inzersdorf, Altmannsdorf, Leopoldau, Ragrau, Stadlau, Dornbach, Hütteldorf, Böslau, Mödling, Baden, Ober-Lanzendorf, Enzersfeld, Schwechat u. s. w.) eingelangte Kranke.

Nach den Altersstufen vertheilten sich die 1766 behandelten Blatternkranken in nachstehender Weise:

Altersstufen.

Tabelle XIII.

Jahr	Bis zum vollendeten 10. Jahre	11.—20.	21.—30.	31.—40.	41.—50.	51.—60.	61.—70.	71.—80.	Summe
1877	175	239	228	62	45	9	3	—	731
1878	151	185	196	46	19	11	4	1	613
1879	132	118	127	29	9	5	2	—	422
Summe	458	542	551	137	43	25	9	1	1766

Von diesen Blatternkranken starben:

im Jahre 1877 = 88 Erwachsene und 127 Kinder = 215, d. i. 28. ₆ %
" " 1878 = 56 " " 106 " = 162, " 26. ₅ "
" " 1879 = 34 " " 84 " = 118, " 27. ₈ "

Mortalitäts-Perzent der Erwachsenen (über 10 Jahre)

im Jahre 1877	= 15. ₉
" " 1878	= 12. ₁
" " 1879	= 11. ₇

Mortalitäts-Perzent der Kinder (unter 10 Jahren)

im Jahre 1877	= 69. ₁
" " 1878	= 70. ₂
" " 1879	= 63. ₆

Mit Rücksicht auf das Impfmoment ergaben sich folgende Mortalitäts-Perzente :

1. für den ganzen Abgang :

bei den	Geimpften	nicht Geimpften	Zweifelhaften
im Jahre 1877	10. ₉ %	52. ₂ %	65. ₄ %
" " 1878	11. ₅ "	67. ₇ "	45. ₆ "
" " 1879	8. ₆ "	57. ₉ "	54. ₅ "

2. für die Erwachsenen allein :

bei den	Geimpften	nicht Geimpften	Zweifelhaften
im Jahre 1877	10. ₅ %	36. ₈ %	50. ₀ %
" " 1878	10. ₈ "	23. ₁ "	29. ₂ "
" " 1879	8. ₀ "	27. ₅ "	42. ₈ "

3. bei den Kindern allein starben, und zwar :

bei den Geimpften	nicht Geimpften	Zweifelhaften
1877 : von 9: 3 = 33. ₃ %	von 147: 107 = 72. ₉ %	von 19: 11 = 57. ₉ %
1878 : von 9: 4 = 44. ₄ %	von 120: 88 = 73. ₃ %	von 22: 14 = 63. ₆ %
1879 : von 8: 2 = 25. ₀ %	von 116: 76 = 65. ₅ %	von 8: 6 = 75. ₀ %

c. Typhus.

Im Februar des Jahres 1877 kam in Wien eine Abdominal-Typhus-Epidemie zum Ausbruche, welche im März ihren Höhepunkt erreichte und mit Ende April wieder als erloschen betrachtet werden konnte. Das Auftreten der Krankheit war um so überraschender, als der Typhus in Wien kurz vorher eine auffallende Abnahme gezeigt hatte und insbesondere im unmittelbaren Vorjahre seine Sterblichkeitsziffer sehr geringfügig war. Dies zeigt die Tabelle XIV, in welcher die Zahl der im Dezennium 1867—1876 in Wien vorgekommenen Typhusfälle, die Monatsmaxima und Minima und die Perzentanteile der Jahres-Typhussterblichkeit an der Jahres-Gesamtmortalität, endlich die Quote der Typhussterblichkeit auf je 10.000 Bewohner Wiens ersichtlich gemacht sind.

Tabelle XIV.

Jahr	Typhus-Sterbefälle	Sterblichkeits-Maximum		Sterblichkeits-Minimum		Prozents-antheil an der gesammten Jahres-Sterblichkeit	Sterblichkeits-Quot: auf je 10.000 Einw.
		Anzahl der Fälle	im Monate	Anzahl der Fälle	im Monate		
1867	509	58	Juni u. Dezember	27	September	2.5	8.5
1868 ¹⁾	641	90	April	30	Oktober	3.1	10.9
1869 ²⁾	733	122	August	30	März u. Juni	3.4	12.2
1870	594	69	September	39	Oktober	2.6	9.5
1871 ³⁾	1149	221	Mai	46	September	5.1	18.2
1872	765	90	Dezember	26	September	3.1	11.8
1873	742	92	August	36	November	3.0	11.3
1874	375	43	Jänner	19	Dezember	1.9	5.6
1875 ⁴⁾	502	96	März	17	November	2.5	7.3
1876	272	40	April	9	Dezember	1.3	3.9

Betrachtet man diese Tabelle und zieht man zugleich die einschlägigen Erläuterungen der bezüglichen Jahresberichte des Stadtphysikates in Betracht, so entnimmt man zunächst, daß die höchste Monats-Sterbeziffer (101 im März) der neuesten Epidemie mit jenen Monats-Mortalitätsziffern, welche in den kleinen (lokalen) Epidemien der Jahre 1868, 1869 und 1875 verzeichnet worden sind, ungefähr gleich groß war, dagegen von der Sterbeziffer des Jahres 1871 um mehr als das Doppelte übertroffen wurde. In allen früheren Epidemien ließen sich verhältnißmäßig viele Fälle von Flecktyphus nachweisen, welche durch ihren bekanntlich sehr contagiösen Charakter wesentlich zur Ausbreitung der Krankheit beitrugen und vorzugsweise den in das Polizei-Gefangenhaus meist schon krank zugewachsenen Arrestanten, ferner den freiwilligen Arbeitsanstalt, dem Wiener Landesgerichts-Spitale (im J. 1869) und mehreren Männerherbergen angehörten. Dem Ausbruche einiger dieser Epidemien war ein ungewöhnlich hoher Donauwasserstand und der Epidemie im Jahre 1871 eine theilweise Ueberslutung der im Inundationsgebiete gelegenen Gemeindebezirke unmittelbar vorausgegangen.

Bei der Typhusepidemie des Jahres 1877 war die exanthematische Form nur in relativ wenigen Fällen vertreten; die weitaus meisten hatten das Gepräge des rein abdominalen Charakters.

¹⁾ Epidemie im März, April und Mai.

²⁾ Epidemie von Juli bis zum Jahreschlusse (viele Flecktyphen, besonders im Landesgerichts-Spitale).

³⁾ Hierunter 169 exanthematische Sterbefälle in den Spitälern. Die Epidemie war bald nach der im Februar stattgehabten Ueberschwemmung ausgebrochen.

⁴⁾ Flecktyphus-Epidemie von geringerer Ausbreitung, vorzugsweise in den Inundationsbezirken nach Hochwasser (ohne Ueberschwemmung).

Die Tabelle XV gibt einen summarischen Ueberblick über die zufolge ärztlicher Meldung während des I. Semesters 1877 in Wien vorgekommenen Typhus-erkrankungen und macht zugleich das Geschlecht und Alter der erkrankt Gemeldeten ersichtlich. In dieser Tabelle sind die Kranken in Privatpflege mit stärkeren, die in Spitalpflege mit gewöhnlichen Ziffern bezeichnet.

Aus dieser Tabelle ergibt sich Folgendes:

1. Unter den 936 erkrankt Gemeldeten befanden sich 519 männliche und 417 weibliche Personen. Es betheiligte sich sonach das männliche Geschlecht mit 55.5%₀, das weibliche mit 44.5%₀ an der Gesamtsumme.

2. Dem Alter nach waren die Kinder unter 5 Jahren mit 5.3%₀, jene von 5 bis 35 Jahren mit 82.1%₀, über 35 Jahre mit 12.4%₀ betheiligte. In das blühende Jugendalter zwischen 15 und 25 Jahren fallen 44.7%₀.

3. Von den 936 erkrankt Gemeldeten standen 349, d. i. 152 M. und 197 W. in Privatpflege; 587, d. i. 367 M. und 220 W. wurden in Spitälern behandelt.

4. Von den 936 waren 713 in Wien erkrankt, von denen 349 zu Hause, 364 in Spitälern behandelt wurden. Von den außerhalb Wien Erkrankten wuchsen 223 der Spitalbehandlung in Wien zu.

5. Rein abdominale Formen waren 912, d. i. 500 M. und 412 W.; Flecktyphen 24, d. i. 19 M. und 5 W. Von letzteren kamen 18 in den Spitälern, 6 in der Privatpflege vor.

Die Tabelle XVI gibt eine summarische Uebersicht über die Typhus-Sterbefälle, gleichfalls unter Darstellung des Geschlechtes und der Altersstufen. Die obere der zwei Abtheilungen bringt die Sterbefälle nach der örtlichen, die untere jene nach der zeitlichen Vertheilung zur Anschauung.

Aus dieser Tabelle ergibt sich:

1. Die Zahl aller Todesfälle betrug 238, sonach 25.5%₀ aller erkrankt Gemeldeten.

2. Diese 238 Todesfälle vertheilten sich auf 139 Personen des männlichen und auf 99 Personen des weiblichen Geschlechtes; es war sonach das erstere mit 58.4%₀, das letztere mit 41.6%₀ an der Gesamtsterblichkeit betheiligte.

3. Dem Alter nach entfielen auf die Periode unter 10 Jahre 24 Personen = 10.1%₀, auf jene zwischen 10 und 40 Jahren 171 = 71.8%₀, über 40 Jahre 43 = 18.1%₀ aller Verstorbenen.

4. Das Sterbepersent in der Privatpraxis berechnete sich mit 28.5, in den Spitälern mit 23.7.

5. In der Privatpflege betrug das Sterbepersent des männlichen Geschlechtes 45.6, des weiblichen 54.4; in der Spitalpflege ersteres 67.6, letzteres 32.4.

6. Der Zeit nach gehören die meisten Sterbefälle dem Monate März an.

7. Dem Orte nach weisen der II. und IX. Bezirk die größte Anzahl von Todesfällen aus.

Summarium über die laut ärztlicher Meldung in Wien während des I. Semesters 1877

		In Ganzen	Geschlecht		A l t e r				
			männlich	weiblich	von der Geburt	über			
						1	5	10	15
			bis zum vollendeten					1.	5.
J a h r e									
Jänner 44	In Privatpflege	8	2	6	—	1	—	—	1
		(6)	(5)	(1)					(2)
Februar 342	„ Spitalspflege	36	24	12	—	—	1	4	7
		(5)	(2)	(3)				(1)	(1)
März 356	„ Privatpflege	95	48	47	1	16	15	10	13
		(1)	(1)						
April 104	„ Spitalspflege	247	149	98	—	1	5	14	76
		(1)	(1)						(1)
Mai 48	„ Privatpflege	212	89	123	2	17	33	42	36
		(5)	(4)	(1)					(1)
Juni 42	„ Spitalspflege	144	92	52	—	5	4	11	53
		(2)	(2)						
I. Semester 1877	„ Privatpflege	19	9	10	1	4	3	1	—
		(2)	(2)						
I. Semester 1877	„ Spitalspflege	85	42	43	—	—	1	1	24
		(2)	(2)						
I. Semester 1877	„ Privatpflege	7	2	5	1	1	1	—	—
		(2)	(2)						
I. Semester 1877	„ Spitalspflege	41	29	12	—	1	—	1	13
		(2)	(2)						
I. Semester 1877	„ Privatpflege	8	2	6	—	—	1	1	—
		(2)	(2)						(1)
I. Semester 1877	„ Spitalspflege	34	31	3	—	—	—	1	10
		(6)	(3)	(3)				(1)	(2)
I. Semester 1877	In der Privatpflege	349	152	197	5	39	53	54	50
		(18)	(16)	(2)					(4)
I. Semester 1877	„ „ Spitalspflege	587	367	220	—	7	11	32	183
		(24)	(19)	(5)				(1)	(6)
I. Semester 1877	In der Privat- und in der Spitals- pflege erkrankten am Typhus	936	519	417	5	46	64	86	233

Anmerkung. Die in Parenthese () stehenden Ziffern bezeichnen die unter den betreffenden

vorgekommenen Typhus-Erkrankungen. (Geschlecht und Alter der erkrankt Gemeldeten.)

A l t e r															u n b e k a n n t
über															
20	25	30	35	40	45	50	55	60	65	70	75	80	85	90	
bis zum vollendeten															
25.	30.	35.	40.	45.	50.	55.	60.	65.	70.	75.	80.	85.	90.	90	
J a h r e															
—	2	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	2	—	—	—
	(1)	(2)	(1)												
4	44	6	2	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
(1)	(1)					(1)									
12	10	7	4	1	1	3	—	1	1	—	—	—	—	—	—
		(1)													
75	39	21	9	2	1	1	2	1	—	—	—	—	—	—	—
20	19	10	5	7	4	5	4	4	—	2	—	—	1	—	1
(3)	(1)														
30	14	12	4	5	3	1	—	1	—	—	—	—	—	—	1
1	1	3	1	1	—	—	2	—	1	—	—	—	—	—	—
(1)		(1)													
27	13	8	5	2	2	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—
2	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
	(1)			(1)											
6	8	1	5	2	—	1	—	2	—	—	—	—	—	—	1
—	—	1	2	—	2	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
	(1)														
7	6	8	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
(1)	(1)					(1)									
35	33	21	12	10	7	8	7	7	2	2	—	2	1	—	1
(4)	(4)	(4)	(1)	(1)											
149	91	56	26	12	6	4	2	5	—	—	1	—	—	—	2
(5)	(5)	(4)	(1)	(1)		(1)									
184	124	77	38	22	13	12	9	12	2	2	1	2	1	—	3

Summen inbegriffenen Fälle von „Typhus exanthematicus“.

Nach Aeußerungen von Aerzten wurde die Ursache des mit epidemischem Charakter erfolgten Auftretens des Typhus, insoferne es sich um äußerliche Ursachen handelte, theils der in der Zeit vom 9. bis 16. November 1876 und vom 29. Dezember 1876 bis 10. Februar 1877 wegen geringerer Ergiebigkeit der Hochquellen stattgehabten theilweisen Verwendung von filtrirtem Donau-Seichwasser aus der Kaiser Ferdinands-Wasserleitung, theils dem ungereinigten Zustande der Wasserreservoirs in den Häusern und der Verwendung von Wasser aus den Hausbrunnen zugeschrieben.

In ersterer Beziehung wurde der Ausspruch der Aerzte von den Ergebnissen der in den betreffenden Bezirken angestellten Beobachtungen abgeleitet, wobei übrigens zu bemerken ist, daß in den folgenden Jahren ein epidemisches Auftreten des Typhus nicht beobachtet wurde, obwohl auch im Winter 1877/78 Wasser aus der Kaiser Ferdinandsleitung durch einige Zeit hindurch verwendet werden mußte. Auch ist dem Berichte des Wiener Stadtphysikats für das Jahr 1877 insbesondere zu entnehmen, daß „die durch die großen Wassermengen sehr diluirten schädlichen Stoffe des filtrirten Donau-Seichwassers durch lange Zeit getrunken werden mußten, um in disponirten Organismen eine typhöse Erkrankung zu erzeugen.“ — Diese letztere auf bestimmte Erfahrungen gestützte Annahme lenkte das Augenmerk zunächst auf die Wasserreservoirs in den Häusern.

Aus jener Zeit, in welcher gewisse Stadttheile kontinuierlich durch die Kaiser Ferdinands-Leitung mit Trinkwasser versorgt worden waren, befanden sich in vielen der bezüglichen Häuser Wasserreservoirs, welche später, als die Hochquellenleitung in's Leben trat, auch für diese in Verwendung genommen wurden. Die Vermuthung, daß zur Zeit der neuerlichen aushilfsweisen Einleitung des Donauwassers in diese Reservoirs sich in denselben Schlamm angesammelt habe, der durch die starke Strömung des später wieder nachkommenden Hochquellenwassers aufgewirbelt und den Abflußröhren zugeführt wurde, erschien dadurch begründet, daß von Aerzten, welche zu jener Zeit Typhusfranke in der Gonzagagasse, am Schottenring, in der Neuthorgasse u. s. w. behandelten, Anzeigen einlangten, daß das neuerlich eingeleitete Hochquellenwasser trübe, schaumig und sedimentirend sei.

Bei der hiernach vorgenommenen Untersuchung von 589 solchen Reservoirs wurden 128 mit einem Bodensatz und von den rein angetroffenen 51 nicht oder nur mangelhaft bedeckt vorgefunden. Die sanitären Mängel an den Hausreservoirs wurden dem Magistrate angezeigt, welcher die Reinigung dieser Reservoirs anordnete und den Vollzug dieser Maßregel durch die Sanitätsaufseher überwachen ließ.

Um den sanitätswidrigen Uebelständen vorzubeugen, welche durch das in Folge des längeren Nichtbetriebes der Kaiser Ferdinands-Wasserleitung in den Saugkanälen stagnirende Wasser entstehen, wurde für den Fall, als wegen eines außerordentlichen, hoffentlich nicht zur Thatsache werdenden Elementarereignisses die unabweisliche Nothwendigkeit eintreten sollte, die Kaiser Ferdinands-Wasserleitung aushilfsweise in Betrieb zu setzen, die Vorseege getroffen, daß das in den Saugkanälen befindliche Wasser vor dessen Wiederbenützung in den für die Abführung des Kondensationswassers der Maschine in den Donaukanal führenden Ablaufkanal so lange ausgepumpt wird, bis das Wasser rein in die Pumpe kommt.

Bei dem Umstande, als der Qualität des Trinkwassers überhaupt ein bedeutender Einfluß in Bezug auf das Auftreten von Typhus zugeschrieben wird, wurde ein besonderes Augenmerk jenen Häusern zugewendet, in welchen die Wasserleitung noch nicht besteht. Die Sanitätsaufseher wurden in dieser Beziehung angewiesen, in allen jenen Häusern, in welchen Typhuserkrankungen vorkommen, in dem Falle, als daselbst das Wasser der Brunnen, wenn auch nur zeitweise, zum Kochen und Trinken verwendet wird, in Gegenwart des Hauseigenthümers oder dessen Stellvertreters eine Flasche Wasser dem bezüglichen Brunnen zu entnehmen, mit dem Siegel des Hausbesitzers oder Stellvertreters zu verschließen und zur chemischen Untersuchung zu bringen.

Bis 1. Juli 1877 wurde das Wasser von 101 Brunnen untersucht, wovon sich 1 im I., 38 im II., 4 im III., 10 im IV., 12 im V., 9 im VI., 1 im VII., 3 im VIII., 18 im IX., 5 im X. Bezirke befinden.

Kein einziges dieser Wässer konnte als nur annähernd gut bezeichnet werden, vielmehr mußten alle wegen des hohen Gehaltes an organischen und Molderstoffen und des oft sehr hohen Gehaltes an salpetersauren Salzen, letztere als Zeichen der in das Wasser gelangten Fäulungsprodukte, zum Kochen und Trinken ungeeignet erkannt und daher die Einleitung des Hochquellenwassers beantragt werden, die auch in den meisten Fällen bereits geschah, in den übrigen Fällen aber im Zuge ist.

Was schließlich die Desinfizierung der Wohnungen, der Bettfournituren, Leib- und Bettwäsche, der von Kranken gebrauchten Utensilien, wie Eß- und Trinkgefäße u., der Aborte und Kanäle anbelangt, wurde dieselbe in jedem einzelnen Falle von Typhuserkrankungen, die zur Anzeige kamen, durch den Sanitätsaufseher des betreffenden Bezirkes unter Aufsicht des städtischen Arztes vorgenommen.

Zu diesem Behufe wurden während der Krankheitsdauer die Aborte und Kanäle durch rohe Karbolsäure ohne oder mit Zuhilfenahme von Eisenwitriol desinfiziert, die Leib- und Bettwäsche, Eß-, Trink- und anderen Gefäße durch längere Zeit mit heißer Lösung von krystallisirter Karbolsäure oder starker heißer Lauge gereinigt. Nach Ablauf der Krankheit wurde das Krankenzimmer, in dem die Bettfournituren an Stricken aufgehängt wurden, durch 6—8 Stunden den Dämpfen von durch Verbrennen von Schwefel auf glühenden Kohlen erzeugter schwefliger Säure, oder dem aus Chlorkalk durch verdünnte Schwefel- oder Essigsäure entwickelten Chlorgase bei geschlossenen Thüren und Fenstern ausgesetzt, nach dieser Zeit die Lokalität gut ausgelüftet, Zimmerboden und Bettstätte mit heißer Karbolsäure oder Lauge gewaschen und auf dieselbe Art auch alle vom Kranken benützten Gegenstände behandelt.

Nach vorgenommener Desinfektion, die auch auf jene Lokalitäten sich erstreckte, aus denen man Kranke in ein Krankenhaus übertragen hatte, wurde vom Sanitätsaufseher darüber Bericht erstattet, ob und welche sanitären Uebelstände im Hause vorhanden sind, sowie ob das Wasser zum Kochen und Trinken der Wasserleitung oder dem Hausbrunnen entnommen wird. Auf solche Weise gelangten die erhobenen sanitären Uebelstände zur Kenntniß des Magistrates, welcher sohin behufs Beseitigung derselben die geeigneten Verfügungen traf.

In den Jahrgängen 1878 und 1879 waren die Typhussterbefälle wieder auf 201 (darunter 12 exanthematische Formen) und auf 185 (darunter 10 exanthematische) herabgesunken, welche beiden Zahlen die niedrigsten innerhalb eines Zeitraumes von 13 Jahren sind.

d. Scharlach, Masern und Keuchhusten.

Es starben	an Scharlach,	Masern	Keuchhusten
im Jahre 1877 . .	228 . . .	35 . . .	114
" " 1878 . .	227 . . .	239 . . .	159
" " 1879 . .	191 . . .	194 . . .	288
<hr/>			
zusammen . .	656 . . .	488 . . .	561 Personen.

Vergleicht man diese Summen mit jenen des unmittelbar vorangegangenen Trienniums, in welchem an Scharlach 955, an Masern 512 und an Keuchhusten 453 Personen gestorben sind, so ergibt sich pro 1877—1879 eine bedeutende Abnahme des Scharlachs (um 299 Sterbefälle) und eine weniger bedeutende an Masern (um 24 Sterbefälle), während der Keuchhusten eine Zunahme (um 108 Sterbefälle) zeigte.

Die Todesfälle an Masern standen im Jahre 1877 auf normaler Höhe (55); die beiden anomalen Zahlen der zwei folgenden Jahre kamen unter dem Einflusse zeitweilig herrschender lokaler Epidemien zu Stande, von welchen im Jahre 1878 der III., IX. und X. Bezirk, im Jahre 1879 aber der II., III. und X. Bezirk vorzugsweise ergriffen waren.

Der Keuchhusten zeigte nur im Jahre 1879 ungewöhnlich hohe Sterbeziffern und es betheiligten sich an denselben insbesondere der X., dann der II. und V. Bezirk.

Wenn auch die Richtigkeit der Behauptung, die sanitären Verhältnisse unserer Stadt seien seit Einleitung der Hochquellen im Ganzen bessere und insbesondere in Bezug auf Typhus und Magendarmkatarrhe günstigere geworden, durch die vorstehende Darstellung nachgewiesen und auch die Abnahme der Gesamtsterblichkeit Wiens im Allgemeinen durch Ziffern bestätigt erscheint, so muß in Bezug auf die mathematische Verlässlichkeit der aus diesen Ziffern abgeleiteten Schlüsse, sowie vor drei Jahren, auch diesmal aufmerksam gemacht werden, daß auch im letzten Triennium keine Volkszählung stattfand, indem eine solche erst mit Dezember 1880 vorgenommen werden wird. Die Annahme, daß sich seit der letzten Zählung im Jahre 1869 die damals ermittelte Bevölkerungsziffer von 607.514 im Jahre 1879 auf 721.857 gehoben habe, beruht auf einem, mit Hilfe des Vermehrungskoeffizienten ermittelten Wahrscheinlichkeitskalkül und hat sonach nur einen approximativen Werth, der selbstverständlich sich auf alle aus diesen Ziffern deduzirten Schlüsse überträgt.

Selbst die auf Grund der genauesten Volkszählung berechnete Mortalität kann für sich allein zur Beurtheilung der Salubrität unserer Stadt und ihrer einzelnen Bezirke nicht ausreichen, indem unter dem Einflusse der Ein- und Auswanderung und insbesondere der in den einzelnen Bezirken ganz ungleich vertheilten Kinderzahl

und Kindersterblichkeit die Haupt- und Theilsummen der Bevölkerung fortwährend beeinflusst werden, ganz abgesehen von der Sterblichkeit in unseren großen Spitälern und Versorgungshäusern, im Gebär- und Findelhause u. s. w.

Jedoch auch in anderen Städten obwalten ähnliche Verhältnisse und es kann — bei gleichen Schwierigkeiten — wohl auch dort nur mit approximativen Zahlen gerechnet werden. Auf Grund dieser Berechnungen hat sich die nachfolgende vergleichende Uebersicht ergeben, in welcher die auf je 1000 Zivilpersonen der Bevölkerung von 13 (beziehungsweise 14) Städten entfallenden Zahlen der Sterbefälle über- sichtlich — und zwar für das Triennium der gegenwärtigen Berichtsperiode — in aufsteigender Linie zusammengestellt sind.

Tablelle XVII.

Jahr 1877		Jahr 1878		Jahr 1879	
Frankfurt a. M.	20.2	Frankfurt a. M.	21.5	Frankfurt a. M.	21.4
London	22.4	Leipzig	22.2	London	23.6
Leipzig	23.6	Brüssel	23	Brüssel	24.4
Paris	23.9	London	23.3	Wien	25.2
New-York	24.5	Paris	23.3	München	25.4
Wien	25.9	New-York	24.8	Leipzig	25.5
Hamburg (Staat)	28.6	Hamburg (Staat)	26.2	New-York	25.8
Brüssel	29.6	Wien	26.5	Paris	26.9
Berlin	29.8	Berlin	29.2	Berlin	27.7
Neapel	32.3	Neapel	33	Hamburg (Staat)	28.2
München	34	München	33.5	Neapel	29.3
Triest	34.6	Triest	36.3	Budapest	31.6
Budapest	40.1	Budapest	40	Triest	35.1
		Petersburg	47.1		

Aus dieser Zusammenstellung ist zu entnehmen, daß Wien bezüglich der Günstigkeit seiner Gesundheitsverhältnisse im Jahre 1877 den sechsten Platz unter 13, im Jahre 1878 den achten unter 14 und im Jahre 1879 den vierten unter 13 Städten eingenommen hat und es wird sonach auch aus diesen Daten der Schluß gezogen werden können, daß die Gesundheitsverhältnisse Wiens seit mehreren Jahren einen günstigen Umschwung gezeigt haben.

2. Gesundheitspolizei.

Agenden des Stadtphysikates und der städtischen Aerzte. Die Handhabung der Gesundheitspolizei obliegt nach dem Sanitätsgesetze vom 30. April 1870 dem Magistrate als politischer Behörde I. Instanz, welchem, wie schon erwähnt, das Stadtphysikat und die städtischen Aerzte beigegeben sind.

Die Zahl der letzteren wurde mit Gemeinderathsbeschlusse vom 1. August 1879 anlässlich der Auflassung der bisherigen Stelle eines Stadtwundarztes um einen Funktionär vermehrt, so daß dormalen 13 städtische Aerzte bestehen, von welchen einer die Funktionen im städt. Polizeigefangenhause, sowie auch andere ihm eventuell seitens des Bürgermeisters übertragene Dienstleistungen zu besorgen hat.

Die dienstlichen Obliegenheiten der übrigen städtischen Aerzte umfassen zufolge der neu umgearbeiteten und mit Gemeinderathsbeschlusse vom 2. Jänner 1880 genehmigten Instruktion:

A. Den Vollzug der Leichenbeschau im Gemeindegebiete der Stadt Wien in der durch die Ministerialverordnung vom 14. Juli 1877 festgesetzten Ausdehnung und die mit der Leichenbeschau im Zusammenhange stehenden, in der Instruktion bezeichneten sanitätspolizeilichen Amtshandlungen;

B. Geschäftszagenden, welche den allgemeinen Gesundheitszustand in dem zugewiesenen Gemeindebezirke, insbesondere die Entstehung von Krankheiten und die Maßregeln zur Verhinderung der Weiterverbreitung derselben betreffen. (§. 2.)

Die sub B erwähnten Geschäftszagenden sind in den §§. 18—20 der Instruktion spezifizirt, wie folgt:

Die städtischen Aerzte haben ihre Aufmerksamkeit auf den allgemeinen Gesundheitszustand in dem zugewiesenen Bezirke und auf alles Dasjenige zu richten, was die Entstehung von Krankheiten oder deren Verbreitung begünstigen kann, in welcher Beziehung sie ihre diesfälligen Wahrnehmungen, wenn dringlich, entweder dem betreffenden Gemeindebezirksvorsteher oder dem Physikate, sonst aber Ende des Monats dem letzteren mittheilen sollen. Insbesondere obliegt den städtischen Aerzten:

- a. die von den praktischen Aerzten auf Grund der behördlich angeordneten Meldungspflicht einlaufenden Anzeigen contagiöser Krankheitsfälle in chronologischer Ordnung und in der für statistische Zwecke verwerthbaren Weise zu protokolliren, aus diesen Vormerkungen dem Physikate die von ihm gewünschten Berichte zu erstatten und Fälle von unterbliebener Meldung dem Physikate zur Kenntniß zu bringen;
- b. die Dienstverrichtungen der in ihrem Bezirke bestellten Sanitätsaufseher zu überwachen und die von diesen Organen nach ansteckenden Krankheiten bei Menschen und nach Hundswuth bei Thieren zu vollziehende Desinfektion der Wohnungen und Geräthschaften oder die gänzliche Vertilgung der letzteren auf Grund ihrer Vormerkungen anzuordnen und zu kontrolliren;
- c. die Leichenkammer ihres Bezirkes, sowie die daselbst bestellten Leichenwächter und die städtischen Kranken- und Leichenträger hinsichtlich der pünktlichen Befolgung ihrer Instruktion zu beaufsichtigen, sich von Zeit zu Zeit von dem guten Zustande der Leichen- und Krankentransportmittel zu überzeugen und über allfällige wahrgenommene Mängel oder Unzulänglichkeit derselben Bericht zu erstatten;
- d. die in den Gemeindebezirken befindlichen Rettungsanstalten jedes Vierteljahr in Betreff der daselbst befindlichen kommunalen Krankentragebetten, sowie der Rettungskästen zu inspizieren, und bei Abgang von Medikamenten, chirurgischen Instrumenten oder Verbandgegenständen

sofort die entsprechende Anzeige zu erstatten, damit das Fehlende sogleich ersetzt werde, ausgenommen jene dringenden Fälle, wo Gefahr im Verzuge ist, in denen der betreffende städtische Arzt die benötigten Gegenstände direkt beziehen kann, worüber nachträglich zu berichten ist;

- e. in jenen Fällen, in denen die städtischen Aerzte bei Vornahme der Leichenbeschau oder auf andere Weise Kenntniß von sanitären Uebelständen, wie: Wohnungsüberfüllung, lokales epidemisches Auftreten einer ansteckenden Krankheit oder von auch nur vereinzelt, in bestimmten, dem öffentlichen Verkehr besonders dienstbaren Lokalitäten aufgetretenen Infektionskrankheiten erlangen, dem Physikate hievon die Anzeige zu erstatten und die notwendigen sanitätspolizeilichen Maßregeln sofort zu veranlassen;
- f. die Wohnungsverhältnisse bei Anzeigen über contagiose Krankheiten selbst zu untersuchen, oder durch die Sanitätsaufseher erheben zu lassen;
- g. die von der Gemeinde Wien in Privatpflege untergebrachten Waisenkinder hinsichtlich ihrer Versorgung, insbesondere ihrer Gesundheitsverhältnisse und der sanitären Zustände, in denen sie leben, mindestens zweimal im Jahre zu untersuchen und hierüber zu berichten; die gepflogene Nachschau ist in dem Kostbüchel der Partei zu bestätigen. Am Ende eines jeden Jahres haben die städtischen Aerzte über den bei den Pflegekindern erhobenen Befund dem Magistrate behufs Vorlage an den Gemeinderath Bericht zu erstatten und jährlich einmal den Sitzungen der Waisenväter im Bezirke beizuwohnen;
- h. die Zeugnisse von Personen, welche zum Zwecke der Uebernahme von Waisen in die häusliche Pflege beigebracht werden müssen, nach vorausgegangener Besichtigung der Wohnung der Pflegepartei zu verifiziren. (§. 18.)

In Bezug auf die Schulhygiene sind die städtischen Aerzte verpflichtet, die Schulkinder, deren Geschwister, Eltern oder die in gemeinschaftlicher Haushaltung lebenden Personen contagios erkrankt sind, mittelst der Sanitätsaufseher, eventuell durch eigene Intervention zu curiren, und hievon die Anzeige an die betreffenden Schul- und Anstaltsleiter zum Zwecke der Ausschließung solcher Kinder aus der Schule auf die Dauer der Krankheit zu erstatten. Es obliegt den städtischen Aerzten auch die Untersuchung angeblich contagios erkrankter Kinder, wenn der Bezirksschulrath sie hiezu auffordert. (§. 19.)

Die städtischen Aerzte sind zur Mitwirkung an allen jenen amtlichen Vortehrungen berufen, welche aus Anlaß einer Epidemie im Interesse der öffentlichen Gesundheits- und Krankenpflege im betreffenden Bezirke getroffen werden müssen. (§. 20.)

Von den städtischen Aerzten wurden

im Jahre 1877	14.918
" " 1878	16.042
" " 1879	15.432

zusammen . 46.392 Leichen

beschau, sonach um 2690 mehr als in der unmittelbar vorausgegangenen Berichtsperiode, was sich daraus erklärt, weil den städtischen Aerzten mit Statthaltereierlaß vom 2. August 1877 die Verpflichtung auferlegt wurde, vom 1. September 1877 angefangen die Leichenbeschau auch in allen Kinder- und Klosterspitälern und in sämmtlichen Klosterkonventen zu vollziehen, woselbst die Leichenbeschau in früherer Zeit durch die dortselbst fungirenden Anstaltsärzte vorgenommen worden war.

Findlingsleichen (bei Privatpflegeparteien) wurden

im Jahre 1877	85
" " 1878	115
" " 1879	127

zusammen . 327

gegen 344 im früheren Triennium beschau.

Ueber die Amtshandlungen des Stadtphysikates wird Folgendes bemerkt: Die Zahl der im Wiener Stadtphysikate in der Zeit vom Jahre 1877 bis 1879 behandelten Geschäftsstücke belief sich auf 71.989 gegen 46,393 in dem früheren Triennium 1874—1876. Von diesen entfielen auf die I. Abtheilung (chemisch-hygieneische) 63.469, auf die II. (medizinisch-praktische) 8520.

Die Amtshandlungen der I. Abtheilung vertheilten sich auf 2344 kommissionelle Verhandlungen und Erhebungen, 1151 chemisch-mikroskopische Untersuchungen, worunter 488 von Brunnenwasser, 2421 Revisionen der Märkte, Schulen, Leichentransportwägen, Leichenkammern, Humanitätsanstalten, gewerblichen Unternehmungen, 3731 Untersuchungen gesundheitschädlicher Wohnungen, 801 Untersuchungen von Schlafstellen der Bediensteten verschiedener Geschäftskente, 512 Anzeigen wegen Mangels oder schlechter Beschaffenheit von Aborten und Pissvoirs, 571 Anzeigen über sanitätswidrige Beschaffenheit von Kanälen, Senk- und Düngergruben, Ställen, 5387 Anzeigen über sonstige Sanitätsgebrechen und 55.071 sonstige Amtshandlungen sanitärer und sanitätspolizeilicher Natur, wohin auch die durchgeführten Desinfektionen nach ansteckenden Krankheiten, und zwar 9966 nach solchen bei Menschen und 119 nach solchen bei Thieren gehören.

Die Geschäfte der II. Abtheilung des Stadtphysikates vertheilten sich auf 1553 ärztliche Untersuchungen, 930 Revisionen von Privat-Heil- und Irrenanstalten, Versorgungs- und Waisenhäusern, dann Rettungsanstalten, 1537 sanitätspolizeiliche Obduktionen, 4600 Angelegenheiten, welche die Erstattung von Berichten und Gutachten, die Prüfung ärztlicher Rezepte, die Widrigung und Superarbitrirung ärztlicher Zeugnisse, dann andere Amtshandlungen betreffen.

Auch in diesem Triennium wurde der Beschaffenheit der Häuser und ihrer Bestandtheile, besonders aber der Wohnungen überhaupt, der Schlafstellen der Bediensteten der verschiedenen Gewerbetreibenden, wie nicht minder der Herbergen und Massenquartiere ein besonderes Augenmerk zugewendet. Die in dieser Richtung von den Sanitätsaufsehern an das Stadtphysikat erstatteten Berichte beliefen sich auf 16.779, wovon 4979 auf das Jahr 1877, 5798 auf das Jahr 1878 und 6002 auf das Jahr 1879 entfielen.

Gesamtübersicht der beanständeten Wohnungen in den Jahren 1877—1879.

Tabelle XVIII a.

Jahr	Gesamtzahl	Die beanständeten Wohnungen zerfallen in							Wohnungen mit mangelnden oder fehlerhaft angelegten Aborten
		feuchte Wohnungen	überfüllte Wohnungen	Wohnungen mit Mangel an Licht u. Luft	Bewohnte Untertheilungen von 4 bis 6' Höhe	Bewohnte Dachräume	Kellerwohnungen	Bewohnte Kellerwerkstätten	
1877	1233	744	83	116	58	62	25	25	120
1878	1437	894	85	116	49	60	34	21	178
1879	1525	816	243	203	72	23	25	13	130

Tabelle XVIII b.

Gefirk	Feuchte Wohnungen			Ueberfüllte Wohnungen			Wohnungen mit Mangel an Licht und Luft			Bewohnte Untertheilungen			Kellerwohnungen			Bewohnte Kellerwerkstätten			Mit mangelnden oder fehlenden Aborten		
	in den Jahren																				
	1877	1878	1879	1877	1878	1879	1877	1878	1879	1877	1878	1879	1877	1878	1879	1877	1878	1879	1877	1878	1879
I	23	64	34	5	1	—	33	29	41	22	30	24	3	10	8	—	1	—	19	58	16
II	31	24	81	28	11	128	29	13	23	4	3	10	2	2	5	5	—	4	16	20	—
III	158	218	93	6	6	20	7	9	13	4	3	—	6	6	2	—	1	—	22	15	21
IV	107	130	165	—	2	8	9	25	22	7	6	3	5	3	1	11	7	2	12	17	16
V	60	121	166	18	16	15	9	10	27	1	—	1	1	1	2	4	2	2	14	23	13
VI	88	74	63	9	3	5	21	12	31	9	5	2	2	3	3	2	5	4	12	11	14
VII	81	60	112	—	—	1	1	1	4	1	—	27	—	—	1	—	—	—	10	7	7
VIII	73	83	51	2	—	3	3	3	4	1	—	—	2	3	—	1	2	1	6	6	8
IX	115	117	44	2	3	5	4	4	8	9	2	5	2	1	1	—	—	—	8	12	16
X	8	3	7	13	43	58	—	6	28	—	—	—	2	5	2	2	3	—	1	9	2

Beanständete vorschriftswidrige Schlafstätten in den Jahren 1877—1879.

Tabelle XIX.

Jahr	Gesamtzahl der Geschäftslokale mit sanitätswidrigen Schlafstellen	Dieselben vertheilen sich auf:						
		Schuhmacher	Schlosser	Tischler	Drechsler	Bäder	Gast- und Kaffeehausbesitzer	Ver-schiedene
1877	257	92	20	40	11	11	31	52
1878	252	67	17	24	13	—	76	65
1879	292	98	22	17	17	11	101	26

Nachweis sonstiger Amtshandlungen, welche auf das Wohnungswesen Bezug haben.

Tabelle XX.

Jahr	Dieselben betreffen beanständete						Fehlen der Anhaltstangen, Schutzknöpfe bei freitragenden Stiegen, schadhafte Stufen 2c.	Rauchrohre, aus Wohnungen in's Freie geleitet
	Pissoirs	Hausstände	Senkgruben	Düngergruben u. Mangel derselben	Stallungen	Keller-Fallthüren, unversicherte		
1877	22	53	15	96	35	60	252	63
1878	30	56	9	66	24	42	172	46
1879	30	67	11	91	46	32	173	44

Die Massenquartiere und Genossenschaftsherbergen wurden in jedem Monate einmal einer genauen Revision unterzogen. In den Privat-Heilanstalten, ärztlichen Ambulatorien, der Poliklinik, den städtischen Versorgungs- und Waisenhäusern und Arresten wurde wiederholt Nachschau gepflogen, der Reinhaltung des Luftkreises durch Beseitigung der Verunreinigungen die stete Aufmerksamkeit zugewendet; ebenso wurde wegen der vorzunehmenden Desinfektion nach ansteckenden Krankheiten bei Menschen ein eigenes Regulativ ausgearbeitet. In 421 Häusern wurde gemeinschaftlich mit dem Stadtbauamte eine Revision bezüglich des Erfolges der in Aborten und Kanälen probeweise durchgeführten Anwendung des Desinfektionsmittels von Dr. Petri aus Berlin und von Palmagini in Wien vorgenommen und über 88 Desinfektionsmittel, welche der Kommune Wien zur Anwendung empfohlen wurden, auf Grund einer chemischen Analyse das bezügliche Gutachten abgegeben.

In Bezug auf den Vertrieb der Nahrungs- und Genußmittel (Getränke eingeschlossen), wurden 363 chemische Analysen und bei 1691 Geschäftsleuten, welche Schank- oder Zuckerbäckereigewerbe betreiben, die Revision der verwendeten Kupfer- und Messinggeschirre vorgenommen. Von Schönheits- und Arzneimitteln, die zum Verkaufe ausgedient wurden, sind 66, darunter viele bleihaltige Haarfärbemittel, chemisch untersucht worden, weiters viele arseugrün gefärbte Kleiderstoffe, arsenhaltige Tapeten, darunter auch solche, die mit keiner grünen Farbe bemalt waren, und 32 Kinderwagenbeden von Wachstuch, da über deren nachtheilige Wirkung auf die Gesundheit der Kinder in Folge des angeblichen Bleigehaltes sehr beunruhigende, sich jedoch als falsch zeigende Gerüchte verbreitet waren.

Die rege gewordenen Bedenken gegen Kunstweinfabrikate und gesundheitschädliche oder sonst benachtheiligende Fälschungen von Naturweinen veranlaßten den Gemeinderath im Oktober 1877, den Magistrat zu beauftragen, Erhebungen zu pflegen, welche Maßregeln anderwärts zur Hintanhaltung der Erzeugung und des Verkaufes von Kunstwein und gefälschten Naturweinen bestehen, und Vorschläge zu erstatten, auf welche Art diesem Uebelstande nach Möglichkeit gesteuert werden könne.

Hierüber wurden von Seite des Sanitätsdepartements des Magistrates sowohl in Bezug auf die einschlägigen Verhältnisse, als auch bezüglich der sanitätspolizeilichen Normen und Gesetzesbestimmungen bei vielen Stadtverwaltungen des In- und Auslandes Erhebungen gepflogen, und nachdem sich durch die Erhebungen des städtischen Marktkommissariates und des Stadtphysikates ergeben hat, daß in Wien keine Gewerbsunternehmung besteht, welche den Verschleiß oder Ausschank von Kunstwein als solchen betreibt, die Vorschläge auf jene Momente beschränkt, welche die Hintanhaltung der allerdings hin und wieder vorkommenden Fälschungen von Naturweinen mit mehr oder weniger gesundheitschädlichen oder den Abnehmer über die Qualität des Weines irreführenden Mitteln betreffen. Diese Vorschläge gipfelten in dem Antrage, die Gemeinde möge durch eine Petition an die beiden Häuser des hohen Reichsrathes dahin wirken, daß der von der Regierung bereits in Aussicht gestellte Gesetzesentwurf über die Vorkehrungen gegen die Verfälschung der Lebensmittel ehestens zur verfassungsmäßigen Behandlung gelange und behufs Hebung der österreichischen Weinproduktion, wodurch eben auch der Weinfälschung und Kunstweinfabrikation entgegengewirkt werde, die Herabsetzung

der Verzehrungssteuergebühre für die Einfuhr von Wein nach Wien genehmigt werden möge.

Der Gemeinderath hat auch am 10. Oktober 1879 den vorstehenden Antrag im Prinzipie akzeptirt, jedoch am 24. Oktober 1879 beschlossen, die beantragte Petition nicht nur mit allgemeinen Motiven, sondern auch mit bestimmten Vorschlägen über die Modalitäten der Herabsetzung und Regulirung der Verzehrungssteuer auszustatten und diese Petition erst nach Feststellung dieser genau präzisirten Modalitäten zu überreichen.

Rettungsanstalten. Das öffentliche Rettungsgeschäft bei Verunglückungen auf offener Straße wurde auch während der abgelaufenen dreijährigen Periode unter sehr erspriesslicher und eifriger Verwendung der k. k. Sicherheitswache vom Magistrate überwacht. Das Stadtphysikat ist mit der Instandhaltung der Rettungsanstalten betraut. Am Schlusse des Trienniums (31. Dezember 1879) befanden sich im Gemeindegebiete 76 öffentliche Rettungsanstalten mit 11 großen und 64 kleineren Rettungskästen, dann mit 42 Tragbetten nach dem Systeme des Dr. Reiss und 15 solchen gewöhnlicher Konstruktion.

Im Jahre 1877 fanden 1921, im Jahre 1878: 2035 und im Jahre 1879 2473 Hilfeleistungen durch die k. k. Sicherheitswache statt, zusammen also in der dreijährigen Berichtsperiode 6429.

Jene Sicherheitswachleute, welche von der k. k. Polizeidirektion für ihre Thätigkeit im öffentlichen Rettungsdienste am meisten belobt wurden, erhielten aus Gemeindemitteln Remunerationen im Gesamtbetrage von 4500 fl.

Die vom Gemeinderathe angeordneten Vorträge über die erste Hilfeleistung bei Verunglückten bis zur Ankunft des Arztes wurden jährlich zweimal, im Frühjahr und Herbst, vom Stadtphysikate abgehalten. An diesen Vorträgen theilnahmen sich 106 Zuhörer, welche am Schlusse der Kurse fast ausnahmslos zufriedenstellende Prüfungen ablegten.

Den Sanitätsdienst bei dem städtischen Feuerwehrcorps versah gleichfalls das Stadtphysikat. Es erkrankten im Triennium 155 Mann, davon kamen 39 in Spitalbehandlung, 116 wurden in der Kaserne verpflegt und ärztlich behandelt, wovon 2 bei ihren Angehörigen starben. — Zur Affentirung wurden 348 Mann vorgestellt, von diesen 85 als untauglich abgewiesen, 263 als tauglich erkannt.

Sanitätspolizeiliche Obduktionen wurden

im Jahre 1877	477
" " 1878	529
" " 1879	531

zusammen . 1537

vorgenommen, sonach nur um 5 mehr als in der unmittelbar vorausgegangenen Berichtsperiode, in welcher 1532 stattfanden.

Waffenmeisterei. Der Gemeinderath war bei der seit dem Jahre 1875 im Zuge befindlichen und im letzten Verwaltungsberichte (Seite 652) näher besprochenen Reorganisation des Waffenmeisterwesens zunächst bestrebt, die Grundzüge für den künftigen Betrieb der neuen Waffenmeisterei, in welcher die unschädliche

Vertilgung der Thieräfer mittelst thermo-chemischen Verfahrens bewirkt werden soll, festzusetzen und es zu ermöglichen, daß die alte Wasenmeisterei nächst Klebering ehestens gänzlich geschlossen, und diese Vertilgung der Thieräfer, insolange die neue Anstalt wegen des Baues und der Einrichtung der Maschinen nicht in Betrieb gesetzt werden kann, noch auf die bisherige in den gesetzlichen Vorschriften begründete Weise, nämlich mittelst Verscharrung in der Erde, bewerkstelliget werde, wozu die k. k. Bezirkshauptmannschaft Bruck a. d. Leitha als die kompetente politische Behörde unter Genehmigung der Detaileinrichtung der neuen Anstalt einen achtmonatlichen Termin, d. i. bis 1. Jänner 1878, erteilt hatte.

Hiernach wurde bei der Gemeinde Kaiser-Ebersdorf als kommunale Baubehörde um die Bewilligung zum Baue des Hauptgebäudes auf der Grundparzelle Nr. 368 in Kaiser-Ebersdorf mit Ausschluß der für die technische Verarbeitung des Masmaterials erforderlichen Bauobjekte eingeschritten; nachdem aber die Inangriffnahme des Baues zufolge des Baukonsenses der Gemeinde Kaiser-Ebersdorf von Bedingungen abhängig gemacht wurde, welche in den gesetzlichen Bestimmungen nicht begründet waren, sah sich die Gemeinde Wien abermals in die Nothwendigkeit versetzt, den Weg der Beschwerde zu betreten, welcher auch den Erfolg hatte, daß die k. k. Bezirkshauptmannschaft Bruck die Bedingungen des Baukonsenses der genannten Gemeinde aufhob, wogegen diese wieder den Rekurs bei der k. k. Statthalterei einbrachte.

Obwohl dieser Rekurs abschlägig entschieden wurde, hatten die diesbezüglichen bis Juli 1877 währenden Verhandlungen so viel Zeit in Anspruch genommen, daß es unmöglich war, die in eminenten Weise im öffentlichen Interesse gelegene Transferrichtung der alten Wasenmeisterei innerhalb des gegebenen Termines, d. i. bis 1. Jänner 1878, zu bewerkstelligen, zumal die Herstellung des Wohngebäudes und der übrigen unbedingt nothwendigen Ubikationen den Rest der gegebenen Frist absorbirte.

Die Aktivirung der neuen Anstalt erlitt weiters eine Verzögerung durch die Einwendungen und Proteste, welche die Gemeinde Kaiser-Ebersdorf der Benützung des zur neuen Anstalt führenden sogenannten schwarzen Stock-Fahrweges entgegenstellte, in Folge dessen der Gemeinderath beschloß, zur Sicherung einer bleibenden Zufahrtstraße den hiezu erforderlichen Grund (Eigenthum des k. k. Wasserbauärars) in einer Breite von vier Metern längs des Ueberschwemmungsdammes käuflich zu erwerben, diesen Grund vorläufig für den obigen Zweck zu reserviren und mit der k. k. Statthalterei diesfalls, sowie wegen Benützung des ärarischen, auf dem bezeichneten Ueberschwemmungsdamme angelegten Fahrweges in Verhandlung zu treten.

Die k. k. Statthalterei willfahrte in beiden Beziehungen dem Ansuchen der Gemeinde Wien unter nachstehenden Bedingungen:

1. Die Benützung des rechtsseitigen, ärarischen Ueberschwemmungsdammes auf der Simmeringerhaide zur Anlage eines Fahrweges zu der von der Kommune Wien im Gebiete der Gemeinde Kaiser-Ebersdorf neuerbauten Wasenmeisteranstalt wird nur für die Zwecke der bezeichneten Anstalt, somit ausschließlich der Kommune Wien und dieser nur insolange gestattet, als der bezeichnete Zweck dies unbedingt erfordert und als die öffentlichen Rücksichten, insbesondere jene für die Schifffahrt, diese Benützung zulässig machen.

2. Dem k. k. Ärar bleibt das Recht der unentgeltlichen Mitbenützung dieser Fahrstraße gewahrt.

3. Zur Anlage derselben in der Strecke vom Staatsbahnbanne bis zur Wasenmeisteranstalt ist der vom kanalseitigen Grat landeinwärts liegende Streifen der Dammkrone in einer Breite von 4 Metern zu benützen.

4. Diese Fahrbahn ist mindestens im gegenwärtigen Niveau der Dammkrone anzulegen, in der vollen Breite von 4 Metern und in der ganzen Benützungslänge ordentlich zu beschottern und fortwährend im guten Zustande zu erhalten; die nothwendigen beiden Auf- und Abfahrtsrampen sind ohne Schwächung des Dammes anzulegen und ebenfalls im gut beschotterten Zustande zu erhalten.

5. Zur Wahrung des nur der Kommune Wien zugestandenen Rechtes der Benützung eines Theiles der Dammkrone, beziehungsweise des hier anzulegenden Fahrweges sind sperrbare Querschranken in entsprechender Anzahl aufzustellen, sowie alle sonst hiezu etwa erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Um dem k. k. Aerar die Mitbenützung dieses Dammweges zu ermöglichen, sind von den Sperrvorrichtungen zwei Schlüssel anfertigen zu lassen und diese dem k. k. Donaudistrikte Wien auszufolgen.

6. Dem k. k. Aerar dürfen durch die Anlage und durch die Erhaltung des Fahrweges der Rampen, der im Punkte 5 bestimmten Sperrschranken und sonstigen Vorrichtungen keinerlei Kosten erwachsen.

7. Zur Anerkennung des Eigenthumsrechtes des k. k. Aerars ist von der Kommune Wien ein jährlicher Bestandzins von vierzig Gulden zu leisten und dieser in halbjährigen Antizipando-Raten bei der k. k. niederösterreichischen Landeshauptkasse zu erlegen.

8. Die Beschotterung des Fahrweges, die Anlage der Rampen, die Aufstellung der Sperrschranken, sowie überhaupt alle zur Herstellung und Erhaltung nothwendigen Arbeiten sind im Einvernehmen mit dem k. k. Donaudistrikte Wien, dem die Ueberwachung dieser Herstellungen zugewiesen ist, durchzuführen.

Diese Bedingungen wurden in der Plenarversammlung des Gemeinderathes vom 27. April 1880 angenommen, worauf die weiteren Vorkehrungen zur Durchführung dieser Vereinbarungen getroffen wurden.

Ein anderes Hinderniß des Inslebentretens der neuen Wasenmeisterei lag auch noch in dem Umstande, daß die von dem Gemeinderathe an das k. k. Ministerium gerichtete Petition um Abänderung der die Vertilgung von Aesern versuchter Thiere normirenden Bestimmungen Jahre lang unerledigt blieb.

Der Magistrat ist inzwischen bei der k. k. Statthalterei um eine Verlängerung des oben bezeichneten mit 1. Jänner 1878 abgelaufenen Termines und um Bewilligung zur einstweiligen Verscharrung der Thieräser auf der oben bezeichneten drei Joch großen Grundparzelle eingeschritten, wobei im Wesentlichen geltend gemacht wurde, daß es sich nur um ein Provisorium handle, daß die Beseitigung der Aeser mittelst Verscharrung noch immer die durch gesetzliche Vorschriften normirte Vertilgungsart sei, und daß die k. k. Bezirkshauptmannschaft Bruck die Verscharrung, wenn auch nur auf kürzere Zeit, ausdrücklich zugestanden habe.

Laut des Erlasses der k. k. n. ö. Statthalterei vom 15. Juli 1878 wurde jedoch diesem Ansuchen aus sanitätspolizeilichen Rücksichten keine Folge gegeben und dem Magistrate überdies noch aufgetragen, nebst den Vorrichtungen zur thermo-chemischen Verarbeitung der Thieräser auch noch entsprechende Objekte zur Verbrennung von Thieräsern bei dem neuen zu errichtenden Etablissement herzustellen.

Dagegen hat der Magistrat Namens des Gemeinderathes eine Vorstellung an die k. k. Statthalterei gerichtet und die Bitte gestellt, es wolle von der Anordnung der Herstellung eines Objektes zur Verbrennung von Thieräsern in der zu errich-

tenden Wasenmeisterei nächst Kaiser-Ebersdorf Umgang genommen werden; zugleich wurde erneuert um die Bewilligung angefordert, daß daselbst bis zur nahe bevorstehenden Einführung des thermo-chemischen Verfahrens Aeser und Aeserreste überhaupt, und nach Inbetriebsetzung der neuen Wasenmeisterei die von verseuchten Thieren herstammenden Aeser bis zur Abänderung der Bestimmungen des Thier-Seuchengesetzes in Nasgruben vertilgt werden können, eventuell möge diese Vorstellung als Rekurs an das k. k. Ministerium des Innern geleitet werden.

Durch die hierüber erfolgte Ministerialentscheidung vom 15. März 1879, womit die unschädliche Beseitigung der Thierkadaver auf thermo-chemischem Wege unter einer Reihe von Detailvorschriften für den hiebei zu beobachtenden Vorgang gestattet wurde, ist zwar die angestrebte einstweilige Vertilgungsweise mittelst Verscharrung der Thieräser definitiv verweigert und die sofortige Verlegung der alten Wasenmeisterei unmöglich gemacht worden; diese Entscheidung hat aber insofern eine besondere Bedeutung, als dadurch prinzipiell auch die Verarbeitung der verseuchten Thieräser bei Anwendung des nämlichen Verfahrens und bestimmter Vorrichtungen gestattet und eine Grundlage für die rationelle Einrichtung der neuen Anstalt gewonnen wurde.

Die mit dem obigen Ministerialerlasse gestellten sanitätsveterinär-polizeilichen Anforderungen für eine derartige Betriebsanlage sind im Wesentlichen folgende:

Die thermo-chemische Verarbeitung hat auf alle Arten von Aesern Anwendung zu finden und muß bei den an ansteckenden Krankheiten verendeten oder wegen derselben getödteten Thieren in einer Weise durchgeführt werden, daß durch dieselbe die Ansteckungsstoffe gründlich vernichtet und bei den auf Menschen übertragbaren Infektionsstoffen die mit der Manipulation betrauten Personen nicht in höherem Grade der Infektion ausgesetzt werden, als dies bei der Wegschaffung derartiger Thierkadaver aus dem Umstehungsorte, bei der Ueberführung in die Betriebsanlage und bei etwaiger Sezion derselben der Fall sein kann.

Rücksichtlich der unschädlichen Beseitigung auf thermo-chemischem Wege der Kadaver oder Kadavertheile von Thieren, die mit der Pest, mit Milzbrand, mit Koth, Wurm oder mit der Wuth behaftet waren, darf nur eine von den drei nachstehenden Vertilgungsweisen gestattet werden:

- a. die Anwendung der Verbrennung in eigens dazu konstruirten Oefen,
- b. der trockenen Destillation bis zur vollständigen Verkohlung,
- c. der völligen Zersetzung in Dampfdigestoren mittelst überhitzten, mindestens auf drei Atmosphären gespannten Wasserdampfes unter Mitwirkung von Säuren oder Alkalien.

Die technisch-chemische Verarbeitung der Kadaver und Kadavertheile solcher Thiere, welche in Folge anderer in den Seuchengesetzen namhaft gemachter Krankheiten gefallen oder wegen derselben getödtet worden sind, hat nach einem Verfahren zu geschehen, durch welches die Zerstörung der Ansteckungsstoffe der thierischen und pflanzlichen Parasiten sicher erreicht wird.

Bei diesen sowie bei allen anderen der Betriebsanlage zugeführten Thierkadavern hat eine derartige Verarbeitung einzutreten, daß sie dabei die Eignung als Nahrungsmittel für Menschen oder Thiere verwertbar zu sein, einbüßen.

Es müssen die zum Genuße verwendbaren Fette verseiht oder in anderer Weise zersetzt, der Talg darf nur in geschmolzenem Zustande in Verkehr gebracht, zur Fabrikation von Fleischdünger darf nicht lufttrockenes, sondern nur gedämpftes Fleisch verwendet werden.

Die Darstellung von Gelatin als Klärungsmittel ist unstatthaft, nur die Gewinnung ordinärer Leimsorten zulässig. Die Gedärme dürfen nicht als solche in den Verkehr gebracht werden.

Zum Trocknen der Häute, zur Auffammlung oder Reinigung der Hörner, Haare, Klauen und der sonstigen Abfälle müssen, insofern nach den Seuchengesetzen nicht die Vertilgung vorgeschrieben ist, geeignete luftige Schuppen vorhanden sein; alle diese Rohstoffe müssen auch wenn sie von seuchenkranken Thieren stammen und nicht nach den Veterinärvorschriften zu vertilgen sind, desinfiziert werden.

Die Magazinirung der Leichen bis zur Zeit ihrer Verarbeitung darf nicht über 24 Stunden stattfinden, die Aufspeicherung der Weichtheile ist unzulässig.

Es muß daher die Betriebsanlage derart eingerichtet sein, daß die unverzügliche Verarbeitung der abgelieferten Aeser sofort erfolgen und selbst ein momentan gesteigerter Zuwachs derselben bewältigt werden kann. Für die ausnahmsweisen Fälle jedoch, in welchen in Folge des Ausbruches von Thierseuchen das eingebrachte Aesermaterial so groß ist, daß es mit den vorhandenen Verteilungs-Apparaten nicht mehr bewältigt werden kann, ohne dasselbe einer über 24 Stunden hinausgehenden und daher unzulässigen Magazinirung zu unterziehen, muß von vorneherein ein geeigneter Verscharrungsplatz ausgemittelt und bestimmt werden, in welchem für die Dauer der zwingenden Verhältnisse jene Aeser zu verscharren sind, welche wegen der Unzulänglichkeit der Betriebsanlage nicht der thermo-chemischen Verarbeitung unterworfen werden können.

Die politische Behörde hat im Einvernehmen mit der Seuchenkommission zu bestimmen, ob und in wie weit die Verscharrung der Seuchenäser in solchen Fällen einzutreten habe.

Für die in der Betriebsanlage beschäftigten Personen ist ein besonderes Reglement zu geben, welches jene Vorrichtungen zu enthalten hat, die theils zum Schutze der in der Anlage beschäftigten Personen, theils zur Verhütung der Verschleppung von Infektionsstoffen nöthig sind.

Da der Gemeinderath schon mit dem Plenarbeschlusse vom 13. Dezember 1878 das Programm für die Durchführung der Reorganisierung des Wasenmeisterwesens in Wien, sowie die Vorschrift für den künftigen Bestandnehmer derselben genehmigt hatte, wurde nunmehr behufs Erlangung geeigneter Projekte für die zweckmäßige Einrichtung der neuen Anstalt und Gewinnung einer Unternehmung für den Betrieb eine öffentliche Konkurrenz ausgeschrieben.

Zu der am 18. März 1879 stattgefundenen Offertverhandlung sind sechs mit Projekten versehene Offerte eingelangt, welche nach den mit dem bezogenen Ministerialerlasse vom 15. März 1879 bekannt gegebenen Grundzügen ergänzt, Gegenstand eingehender Verhandlungen waren. Auf Grund des Ergebnisses der letzteren genehmigte der Gemeinderath mit Plenarbeschluß vom 14. Oktober 1879 das technische Projekt des Herrn Ludwig Hamburger und dessen Verfahren unter dem Vorbehalte, daß gegen die Durchführung von Seite der kompetenten Behörden keine Einwendung erhoben wird. Die Vertragsdauer wurde auf fünf Jahre und der Pachtzins mit jährlich 1200 fl. festgesetzt.

Nach diesem Gemeinderathsbeschlusse schritt der Magistrat im Namen der Gemeinde Wien bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Bruck um die behördliche Genehmigung der Betriebsanlage nach dem Ludwig Hamburger'schen Verfahren und um Ertheilung des Baukonsenses für den Zubau ein, worüber die kommissionelle Verhandlung am 23. Dezember 1879 stattfand.

Es ist sonach die Organisirung des städtischen Wasenmeisterwesens, so weit es sich um den Bau und die Einrichtung der neuen Anstalt selbst handelt, so weit gebiethen, daß wohl mit Grund die Inbetriebsetzung derselben im kommenden Jahre gewärtigt werden kann, und es erübrigt dann nur mehr, auch die betreffenden Vororte zur Theilnahme an den Bau- und Betriebskosten heranzuziehen und die Kompetenz zwischen den einzelnen Gemeinden des Wiener Wasenmeisterbezirkes, der k. k. Polizeibehörde und dem Magistrat als politischer Behörde definitiv zu regeln.

3. Badeanstalten.

Die in Wien bestehenden Kaltbadeanstalten befinden sich theils im regulirten Donauströme und im Donaukanale, theils in den hiefür eingerichteten Privat-Etablissements in den einzelnen Bezirken.

Die im regulirten Donauströme befindlichen Badeanstalten sind:

- a. Das „städtische Bad“ am rechten Ufer oberhalb der Kronprinz Rudolfsbrücke,
- b. das städtische Freibad für Männer und Frauen am linken Ufer, gleichfalls oberhalb der Kronprinz Rudolfsbrücke,
- c. die k. k. Militär-Schwimmanstalt am rechten Ufer, und zwar unterhalb des städtischen Lagerhauses und
- d. das Holzner'sche Privatbad, welches seit seiner Transferirung aus dem ehemaligen Kaiserwasser am linken Ufer des neuen Donaubettes gegenüber dem Dampfchiffs-Landungsplatz situiert ist.

Das städtische Bad am rechten Donauufer, im Jahre 1876 eröffnet, hat eine Wasserspigelfläche von 5064.⁵⁴ Quadratmetern und ist gegenwärtig die größte Badeanstalt Wiens. Wesentliche Bauveränderungen an demselben haben seit seiner Errichtung nur insoferne stattgefunden, als in den Jahren 1877 und 1878 mehrere Zubauten zur Erweiterung der Wäscherei durch Aufstellung von Dampf-Trockenapparaten errichtet wurden, und im Jahre 1878 zur Erzielung einer größeren Wasserströmung beim Einlaufkanale mit gutem Erfolge ein Sporn angelegt worden ist.

Im letzten Triennium, insbesondere aber in den Jahren 1878 und 1879, hatte der Besuch des städtischen Bades, wie dies auch bei allen anderen derlei Anstalten der Fall war, unter der Ungunst der Witterungsverhältnisse zu leiden.

Aus der nachstehenden Tabelle geht hervor, daß im Jahre 1878 die Anzahl der Besucher unter die Hälfte jener des Vorjahres sank und sich erst im Jahre 1879 wieder etwas hob. Die Zahl der Badenden betrug

im Jahre 1877	100.104
„ „ 1878	45.484
„ „ 1879	54.041

Die bezüglich der Benützung des städtischen Bades erlassene Badeordnung hat sich im Allgemeinen bewährt und mußte nur in einigen wenigen, übrigens unwesentlichen Punkten modifizirt werden.

Der Betrieb des städtischen Bades ist verpachtet. Die letzte Pachtbauer ging mit Ende Oktober 1880 zu Ende.

Frequenz des städtischen Bades in den Jahren:

M o n a t	1877			1878			1879		
	Männer	Frauen	Zusammen	Männer	Frauen	Zusammen	Männer	Frauen	Zusammen
Mai	130	16	146	71	8	79	—	—	—
Juni	22.634	7.573	30.207	6.148	2.074	8.222	8.128	3.456	11.584
Juli	18.071	8.666	26.737	10.029	5.124	15.153	5.327	3.538	9.085
August	25.916	16.219	42.135	8.415	6.681	15.096	17.084	11.201	28.285
September	428	451	879	2.916	4.018	6.934	2.508	2.579	5.087
Weiters besuchten das Bad, jedoch ohne zu baden	67.179	32.925	100.104	27.579	17.905	45.484	33.247	20.794	54.041
daher Gesamtzahl der Besucher	—	—	9.886	—	—	4.753	—	—	4.311
	—	—	109.990	—	—	50.237	—	—	58.352

Das städtische Freibad bestand bis zum Jahre 1877 oberhalb der Kronprinz Rudolfsbrücke am linken Ufer der Donau nur als ein nach allen Seiten offenes Bad für Männer. In diesem Jahre wurde am oberen Ende des Bades auch ein Raum für ein Frauenbad durch Stakettengitter und Plachen abgefriedet. Es wurde diesfalls eine 28,5 Meter lange und 7 Meter tiefe Auskleidehütte mit 188 Kleiderschränken für das Männerfreibad und eine 18,5 Meter lange und 7 Meter tiefe Hütte mit 128 Kleiderschränken für das Frauenfreibad errichtet. Beide Hütten sind so konstruirt, daß sie im Winter abgetragen und an einem vor Ueberschwemmung gesicherten Plage deponirt werden können.

Das Männerfreibad wurde

im Jahre 1877 von	46.150
" " 1878 "	32.340
" " 1879 "	49.870 Personen

besucht, wobei zu bemerken ist, daß dasselbe außerdem auch von solchen Personen frequentirt wird, welche weder einen Kleiderschränken, noch eine Wäsche des Pächters benützen und daher keinerlei Gebühr entrichten. Die Zahl dieser Badenden läßt sich nicht genau angeben, beträgt aber immerhin ein Drittheil jener, welche sich zur Benützung von Kleiderschränken, respektive Wäsche des Badepächters Karten lösen.

Ueber die Frequenz des städtischen Frauenbades in den Jahren 1877 bis 1879 liegen keine Aufzeichnungen vor; im Allgemeinen läßt sich annehmen, daß jährlich 12.000 bis 15.000 Frauen dieses Bad benützt haben.

Schließlich wird hier noch erwähnt, daß das am rechten Ufer des Donaustromes unterhalb der Franz Josefsbrücke zur Errichtung projekirte städtische Bad seit Ende 1875 im Unterbau vollendet ist, dessen Ausführung jedoch erst nach mehr vorgeschrittener Entwicklung der künftigen Donaustadt, respektive Verbauung der dortigen Donauregulirungsgründe erfolgen wird.

Im Donaukanale bestehen zwei Badeanstalten und zwar:

- a. das Fechner'sche (Konkordia-) Bad am rechten Donaukanalufer oberhalb der Karlsbrücke. Um die Bewilligung zur Aufstellung dieses Bades ist von Jahr zu Jahr speziell anzusuchen. Wegen Ausmittlung eines anderen Aufstellungsortes im Donaukanale wurden bezüglich dieses Bades wiederholt Lokalerhebungen vorgenommen, welche jedoch bis jetzt zu keinem Ergebnisse führten.
- b. Die zweite im Donaukanale bestehende Kaltbadeanstalt ist das von dem Zimmermeister Johann Anderl in Folge Genehmigung der k. k. Statthalterei und des Gemeinderathes im Jahre 1878 am linken Donaukanalufer und zwar unterhalb der Kaiser Josefsbrücke errichtete neue Floßbad. Dasselbe hat zwei Wasserspiegel, je 18,9 Meter lang und 4,4 Meter breit, und ist für Männer und Frauen bestimmt; ersteren stehen 33 Kabinen und 49 Kleiderschränke, letzteren deren 29 und 42 zur Verfügung.

Im Frühjahr 1877 hat Josef Habicher im alten Donaubette oberhalb der bestandenen Ladorbrücke ein Floßbad errichtet; dasselbe wurde jedoch im Herbst

desselben Jahres wieder entfernt und gelangte seither nicht mehr zur Aufstellung.

Außer diesen Bädern bestehen

im I. Bezirke	2
" II. "	5
" III. "	2
" IV. "	2
" V. "	1
" VII. "	3
" VIII., IX. und X. Bezirke zusammen	3,

im Ganzen also noch 18 Privat-Badeanstalten, welche theils mit Kaltwasserbassins, theils mit Dampf-, Douche- und Wanneneinrichtungen versehen sind.

4. Das provisorische städtische Blatternspital in Wien.

Die Gemeinde Wien ist von der k. k. Statthalterei mehrere Jahre hindurch ungeachtet der dagegen erhobenen Einsprache verhalten worden, das im Jahre 1873 aus Anlaß der damaligen Blatternepidemie errichtete provisorische Nothspital, welches in der letzteren Zeit in einer am Siebenbrunnerfelde hergestellten Barake untergebracht war, mit großen Kosten zu erhalten.

Nach dem Rechnungsabschlusse des allgemeinen Versorgungsfondes für das Jahr 1877, aus welchem nach dem in den Vorjahren bezüglich der Filial-Nothspitäler eingehaltenen Vorgange auch die Kosten für dieses Spital bestritten wurden, betrug der durchschnittliche Stand der Kranken monatlich 60 bis 70 Personen, welche zusammen durch 11.367 Tage in dieser Anstalt verpflegt worden sind.

Die Verpflegskosten berechneten sich auf Grund der nachgewiesenen Ausgaben per	45.337 fl. 50 $\frac{1}{2}$ kr.
respektive nach Abzug des Miethwerthes für das nicht belegte städtische Epidemiespital-Gebäude an der Triesterstraße im X. Gemeindebezirke im Betrage per	20.000 "
im Restbetrage von	25.337 fl. 50 $\frac{1}{2}$ kr.

mit 2 fl. 22., kr. per Kopf und Tag.

Die bezeichnete, nur für vorübergehende Zwecke berechnete Spitalsbarake konnte aber zur Unterbringung und Pflege von solchen Kranken aus sanitäts-, feuer- und sonstigen polizeilichen Rücksichten nicht länger mehr benützt werden; der Gemeinderath beschloß daher in der Plenarversammlung vom 5. April 1878, daß dieses Barakenspital gänzlich aufgelassen und daß in dem solid gebauten als Sanatorium eingerichteten städtischen Epidemiespitals-Gebäude an der Triesterstraße im X. Gemeindebezirke für den gedachten Zweck ein Pavillon in Benützung

genommen werde; weiters wurde bestimmt, daß, um für die Dauer des Bestandes des provisorischen Blatternspitales eine geordnete Verwaltung und fachmännische Leitung desselben zu ermöglichen, ein Verwalter, dann ein Primar- und Sekundärarzt zu bestellen und eine Instruktion für dieselben auszuarbeiten sei; unter Einem wurden die Bezüge des Verwaltungsbeamten festgesetzt und bestimmt, daß die Ärzte nur in provisorischer Eigenschaft gegen eine sowohl diesen als der Gemeinde zustehende einmonatliche Kündigung bestellt werden sollen.

Diese Verlegung des provisorischen Nothspitales wurde am 1. September 1878 vollzogen; die Anstellung eines Spitalverwalters und des bezeichneten ärztlichen Personales aber unterblieb zufolge Plenarbeschlusses vom 27. Dezember 1878, nachdem in Folge des Erkenntnisses des k. k. Verwaltungs-Gerichtshofes vom 9. November 1878, — womit der Beschwerde der Gemeinde Wien gegen den Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 12. Februar 1878, bezüglich der Unterbringung und Krankenbehandlung von Irren in Wien, stattgegeben worden ist — neuerlich die Frage in Erwägung gezogen wurde, ob die Gemeinde Wien überhaupt zur Erhaltung eines Blatternspitales verpflichtet sei.

Dieses Erkenntniß des Verwaltungs-Gerichtshofes enthält folgende Begründung:

„Die Verbindlichkeiten, welche den Gemeinden in Rücksicht auf Krankenpflege im Allgemeinen und bezüglich Geisteskranker insbesondere obliegen, sind einerseits im Sanitätsgesetze vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68 und anderseits im Heimatsgesetze vom 3. Dezember 1863, R. G. Bl. Nr. 105 festgesetzt, und stützt sich auch die Entscheidung auf diese Gesetze.

Der in der Entscheidung zitierte Abjaß b des §. 3 des Sanitätsgesetzes erklärt als im Wirkungskreise der Gemeinde gelegen die Fürsorge für die Erreichbarkeit der nöthigen Hilfe bei Erkrankungen.

Daß darunter die Errichtung, respektive Bereithaltung für den Heilzweck eingerichteter Anstalten zu verstehen sei, kann nicht mit Grund behauptet werden.

Der bezogene Passus deutet vielmehr auf die Verpflichtung der Gemeinden hin, das erforderliche Sanitätspersonale, insoferne es nicht ohnehin bereits zu Gebote stehen sollte, in einer für die Einwohner der Gemeinde erreichbaren Weise zu bestellen.

Dies geht aus dem Umstande, daß Erkrankungen und Entbindungen, bei welchen letzteren — seltene Ausnahmen abgerechnet — eine Anstalt nicht gesucht und nur vorübergehender Beistand während der häuslichen Pflege gerufen wird, nebeneinander gestellt und für beide die gleiche Anordnung getroffen wird, und speziell in Bezug auf Irren daraus hervor, daß die Alinea e des §. 3 des Sanitätsgesetzes den Gemeinden auferlegte Verpflichtung die Privatpflege zur ausdrücklichen Voraussetzung hat.

Auch ist es nach §. 5 des Sanitätsgesetzes Sache der Landesgesetzgebung, über zu treffende Einrichtungen Bestimmungen zu erlassen.

Das Heimatsgesetz spricht (IV. Abschnitt §§. 24 und 29) nur von der der Gemeinde obliegenden Armenversorgung, und verpflichtet die Gemeinde nur zur Verpflegung armer Kranker, worunter, da das Gesetz nicht unterscheidet, auch der Verwaltungsgerichtshof Geistesfranke verstehen muß.

In Uebereinstimmung mit dieser Gesetzesbestimmung und unter ausdrücklicher Berufung auf selbe, konstatiert auch die Ministerialverordnung vom 14. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 71 eine Verpflichtung der Gemeinde in Bezug auf Verpflegung von Irren nur hinsichtlich armer Geisteskranker, und auch diese Verpflichtung ist nur eine bedingte und ausnahmsweise.

Sie ist eine bedingte, weil sie gemäß den §§. 23 und 24 des Heimatsgesetzes nur insoweit eintritt, als diese Aufgabe die Pflichten und Mittel bestehender Anstalten übersteigt und nicht dritte Personen zur Fürsorge gesetzlich verpflichtet sind.

Sie ist eine ausnahmsweise, weil eine dem Heilzwecke entsprechende Behandlung armer Irren in der Regel nur durch Unterbringung in einer öffentlichen Irrenanstalt erreicht werden kann, weshalb diese als Regel angestrebt werden muß und die politischen Behörden und Amtsärzte in der zitierten Ministerialverordnung vom Jahre 1874 angewiesen sind, die Gemeinden und Angehörigen armer Irren in dieser Richtung zu unterstützen.

Bei Zusammenfassung der vorstehenden Ausführungen ergibt sich, daß die Gemeinde, — abgesehen von den ihr aus dem Titel der Sicherheitspolizei zukommenden Aufgaben — nach dem Sanitäts- und dem Heimatsgesetze nicht weiter als dahin verpflichtet werden kann, für die Bestellung des nöthigen, nicht etwa ohnehin bereits zu Gebote stehenden Sanitätspersonales in einer Weise, daß dessen Hilfe in der Gemeinde allgemein erreichbar ist, zu sorgen, eine inhumane Behandlung oder ungerechtfertigte Einschränkung der in Privatpflege befindlichen Irren hintanzuhalten, die thunlichste Unterbringung armer Irren in öffentlichen Irrenanstalten zu bewerkstelligen, bis zu dieser Abgabe jedoch für die Verpflegung armer Irren in einer Weise, daß sie weder eine Schädigung an ihrer Gesundheit erleiden, noch einer inhumanen Behandlung oder ungerechtfertigten Einschränkung unterworfen werden, insofern Sorge zu tragen, bis deren Entlassung im Sinne der §§. 29 und 30 des Heimatsgesetzes erfolgen kann.

Nur insoweit die Gemeinde gegen die in vorstehender Weise umschriebenen Verpflichtungen in einem konkreten Falle verstößt, ist ein Einschreiten der Behörden im Verfügungs- oder Entscheidungswege gesetzlich begründet.

Die angefochtene Entscheidung hält sich jedoch, wie aufgezeigt worden ist, in ihrem Enunziat weder in Bezug auf den Umfang der der Gemeinde auferlegten Vorkehrungen noch in Bezug auf die Personen, denen gegenüber eine Gemeindeverpflegung eintritt, innerhalb der angegebenen Grenzen und beschränkt sich, — indem sie der Gemeinde Anstalten für temporäre Irren-Unterbringung und Krankenbehandlung indirekt aufträgt, nicht auf ein Einschreiten gegenüber der Seitens der Gemeinde erfolgten Verletzung der ihr obliegenden Pflichten im konkreten Falle.“

Auf Grund des vom Magistrate dargestellten Sachverhaltes beschloß der Gemeinderath in der Plenarversammlung vom 8. August 1879, die von der k. k. Statthalterei mit dem Erlasse vom 25. Februar 1875 angeregte und wiederholt urgirte Errichtung eines stabilen städtischen Pockenhauses definitiv abzulehnen und das bestehende provisorische Blatternspital gänzlich aufzulassen, wobei zunächst die Erwägung maßgebend war, daß die Regie dieser Krankenanstalt, ganz abgesehen von dem provisorischen Charakter derselben, einen unverhältnißmäßig großen Kostenaufwand erfordert und die Zuzüge von Blatternkranken aus der Umgebung Wiens, ja aus entlegenen Orten Nieder-Oesterreichs nach Wien ungeachtet des bestehenden Verbotes nur gefördert werden.

In Folge dieses Beschlusses wurde die k. k. Statthalterei in dem Berichte vom 28. August 1879 ersucht, zu verfügen, daß die der Spitalpflege bedürftigen Blatternkranken wieder, wie dieses seit jeher der Fall gewesen ist, in den öffentlichen Krankenanstalten Aufnahme und Pflege finden. Während diese Angelegenheit bei der k. k. Statthalterei noch in Verhandlung war, hat der Gemeinderath aus Anlaß der Ergebnisse des Rechnungsabschlusses für das Jahr 1878 am 24. Oktober 1878 die Durchführung des obigen Beschlusses verfügt, die gänzliche Schließung jenes Spitales angeordnet und hievon die k. k. Statthalterei mittelst Bericht vom 26. Oktober 1879 in die Kenntniß gesetzt.

In dem über den obenbezogenen Bericht vom 26. Oktober 1879 erlassenen Erlasse vom 28. Oktober 1879 eröffnete die k. k. Statthalterei, daß sie den Bericht des Magistrates unter der Voraussetzung zur Kenntniß nehme, daß von demselben gleichzeitig im Sinne des §. 4 lit. a des Gesetzes vom 30. April 1870, R. G. B. 68, und im Sinne des mit dem Statthalterei-Erlasse vom 18. Mai 1876 intimirten Ministerial-Erlasses vom 6. Mai 1876 für die anderweitige Unterbringung der in den drei k. k. Krankenanstalten dormalen keine Aufnahme findenden Blatternkranken vorgesorgt wurde. Ueber die Frage der zukünftigen Uebernahme der Blatternkranken in die gedachten Spitäler erklärte die k. k. Statthalterei, dem Wiener Magistrate nachträglich das Weitere bekannt geben zu wollen.

Gegen diesen Erlaß der k. k. Statthalterei wurde von Seite der Gemeinde der Rekurs ergriffen und in der diesfälligen Ausführung nachgewiesen, daß weder die Berufung auf das Sanitätsgesetz vom 30. April 1870, noch die Berufung auf das Heimatsgesetz vom 3. Dezember 1863 zutreffend sei, um die fragliche Verpflichtung der Gemeinde, für die Blatternkranken vorzusorgen, im Gesetze begründet zu erklären. In dem bezüglichen Rekurse wurde nachgewiesen, daß das Gesetz vom 30. April 1870 bloß die Organisation des Sanitätsdienstes behandle und die Kompetenz der in Sanitätsangelegenheiten amthandelnden Behörden normire, sonach lediglich formeller Natur sei und über die Frage: wer zu irgend einer Leistung verpflichtet sei, keine Vorschrift enthalte. Eine solche Verpflichtung könne auch nicht aus den Bestimmungen des Heimatsgesetzes abgeleitet werden, weil die Verbindlichkeit der Gemeinde, für die armen Kranken zu sorgen, nur dann eintrete, wenn die Pflichten und Mittel der bestehenden Armen- und Wohlthätigkeitsanstalten und Stiftungen nicht hinreichen, daher diese Verbindlichkeit der Gemeinde nur eine subsidiäre sei. Nun aber bestehe die allgemeine Verpflichtung des Krankenhauses, für alle Kranken zu sorgen, insbesondere bestehe sie auch noch in Bezug auf Blatternkranke, weil der allgemeine Krankenhausfond gegen ein jährliches Entgelt (dormalen 55.958 fl. 90 kr.) die Verbindlichkeit zur Verpflegung der in dem früher dem Bürgerspitalsfonde gehörigen Spitale zu St. Mary verpflegten Kranken übernommen hat. Am Schlusse dieser Rekursausführung wurde auch noch die Bitte gestellt, es mögen die Spitalsverwaltungen angewiesen werden, in Zukunft, wie dieses seit dem Jahre 1784 bis in die neuere Zeit thatsächlich der Fall war, die Obsorge auch für die Blatternkranken zu übernehmen.

Nach besonderen kommissionellen Verhandlungen, welche von der k. k. Statthalterei am 26. November 1879 eingeleitet wurden, erließ der Statthalterei-Erlaß vom 29. November 1879, womit der von der Gemeinde geltend gemachte Standpunkt bezüglich der Versorgung der Blatternkranken thatsächlich anerkannt und sohin die Frage angeregt wurde, in welcher Weise nunmehr provisorisch für die Aufnahme und Verpflegung der Blatternkranken vorzusorgen sei. Hierbei wurde auch auf die Herstellung isolirter Aufnahmestätten für Blatternkranke in der Nähe der Krankenhäuser hingedeutet, und bei dem Umstande, als dieses Letztere erst später erfolgen könne, die Bereitwilligkeit ausgesprochen, ein provisorisches Auskunftsmittel dahin zu treffen, daß die Aufnahme und Pflege der Blatternkranken fernerhin und insolange der normale und nicht epidemische Krankenstand fortbauere, auf Rechnung des Krankenhauses gegen dem stattfinden, daß hiezu die erforderlichen Lokalitäten in dem

städtischen Epidemiespitale an der Triesterstraße überlassen werden. Zugleich wurde von Seite der k. k. Statthalterei das Ersuchen gestellt, jene Modalitäten bekannt zu geben, unter denen diese Ueberlassung stattfinden könne, und hiebei auch eröffnet, daß das k. k. Ministerium des Innern laut Erlasses vom 7. Dezember 1879 mit der Uebernahme der Blatternkranken auf Rechnung des Krankenhausfondes unter der obenerwähnten Bedingung sich einverstanden erklärt hat. Auch in diesem neuesten Erlasse ist die Beschaffung von isolirten Räumen zur Unterbringung von sporadisch vorkommenden Blatternkranken in der Nähe der öffentlichen Krankenanstalten in Aussicht gestellt worden.

Der Gemeinderath genehmigte sohin in seiner Plenarversammlung vom 16. Dezember 1879 über Antrag der Rechtssektion die vom Magistrate formulirten Bedingungen der Benützung des obenbezeichneten städtischen Gebäudes und bestimmte, daß der k. k. Statthalterei nomine des allgemeinen Krankenhausfondes die zur Unterbringung der Blatternkranken erforderlichen, im kommissionellen Wege auszumittelnden Lokalitäten daselbst sammt Spitalseinrichtung gegen einen jährlichen Miethzins von 50 fl. und gegen einjährige Kündigung zu vermietthen seien, daß ferner für den Fall, als öffentliche sanitäre Rücksichten es erfordern sollten, die Gemeinde Wien die sofortige Auflösung des Miethverhältnisses und die sofortige Räumung der benützten Lokalitäten zu fordern berechtigt sein solle, und daß alle aus dem diesfälligen Vertrage entspringenden Kosten (Gebühren, Stempel, Steuern etc.) vom Staate zu tragen seien.

Mit dem Erlasse der k. k. Statthalterei vom 24. Dezember 1879 wurde endlich die provisorische Uebernahme des dem durchschnittlichen Blatternkrankenstande (in epidemiefreien Jahren) entsprechenden Belegraumes in dem besprochenen Spitalgebäude in die Regie des allgemeinen Krankenhausfondes festgesetzt. Für die Uebernahme der betreffenden Spitalräume und der erforderlichen Einrichtung wurden folgende Bedingungen vereinbart:

1. „Die Gemeinde Wien übergibt die betreffenden Lokalitäten in dem städtischen Epidemiespitalgebäude sammt der speziell übernommenen Spitalseinrichtung dem Krankenhausfonde gegen einen jährlichen Miethzins von 50 fl. und gegen einjährige Kündigung in Miete.

2. Die Gemeinde besorgt die Instandhaltung des Gebäudes, insoweit diese Obliegenheit überhaupt dem Hauseigentümer zukommt, auch in Zukunft, wobei übrigens die Neuherstellungen oder Reparaturen des Fußbodens in den Krankensälen und in den Korridoren ausgenommen und eintretenden Falles auf Kosten des Krankenhausfondes auszuführen sind.

Ebenso obliegt dem Krankenhausfonde die Neuherstellung oder Reparatur der Defen, das Weißigen oder Färbeln sämmtlicher zur Benützung übernommenen Lokalitäten sammt Stiegen, Gängen, so wie die Instandhaltung des Deckenstriches in den belegten Krankenzimmern.

3. Die Beleuchtung der übernommenen Räume des Spitalgebäudes, die Neuherstellungen oder die Reparatur an der Gasleitung und an Gasbeleuchtungs-Gegenständen hat der Krankenhausfond auf eigene Kosten zu besorgen.

4. Dasselbe ist der Fall bezüglich der Reinigung der Rauchschlotte und Defen in den benützten Lokalitäten, dann der Räumung des Hauskanales und der Beseitigung der Abfallstoffe der von der Krankenhausverwaltung aufgenommenen Kranken.

5. Das für Spitalzwecke erforderliche Wasser ist aus der Hochquellen-Wasserleitung zu dem für den normalen Hausbedarf der drei k. k. öffentlichen Krankenanstalten in Wien bestehenden Preise von Einem Gulden per Eimer und Jahr, und gegen Entrichtung der jeweiligen Betriebskosten und der Wassermesserrente abzugeben. Die Vergütung für das vom Krankenhause und

für dessen Zwecke benützte Wasser ist nach den von der Kommune Wien bestimmten Normen zu leisten. Die Auslagen für Reparatur in den Wasserleitungsrohren und den Wasseranschlüssen im Innern der übernommenen Spitalsräume hat der Krankenhausfond zu tragen.

6. Die Versicherung des Spitalsgebäudes gegen Brandschaden obliegt der Gemeinde Wien.

7. Ueber jene Spitals-Einrichtungsgegenstände, welche von der Spitalsleitung zur ferneren Benützung im guten Zustande übernommen werden, ist von dieser gemeinschaftlich mit der Oberverwaltung der k. k. Krankenanstalten ein Inventar aufzunehmen, und es sind die betreffenden Objekte, beziehungsweise Lokalitäten im guten Zustande zurückzustellen. Die vorhandenen Verbrauchsgegenstände sind dem Krankenhausfonde zum Selbstkostenpreise käuflich zu überlassen.

8. Adaptirungen und Bauveränderungen im Innern des Spitals dürfen nur unter Zustimmung des Gemeinderathes ausgeführt werden und sind die betreffenden Lokalitäten bei Auflösung des Miethvertrages über Verlangen des Gemeinderathes in den früheren Stand zu versetzen. Für allfällige Meliorationen und Herstellungen leistet die Gemeinde keine Vergütung.

9. Alle aus diesem Vertrage etwa entspringenden Lasten, nämlich Gebühren, Stempel und Steuern, sind vom Krankenhausfonde zu tragen.“

Auf Grund der Lokalisirung erhielt der Krankenhausfond zur Benützung: Zwei große Krankensäle, die erforderlichen Zimmer für Extra-Pazienten, ein Kinder-Krankenzimmer, zwei Beobachtungszimmer, die Wohnungen für die Verwaltungsbeamten, für zwei Sekundärärzte, für das Warte- und Dienerpersonale, endlich die zur Regie und zum Betriebe des Krankenhauses erforderlichen Nebelokalitäten.

Mit der Zuschrift vom 3. Jänner 1880 wurde der Gemeinderath in Kenntniß gesetzt, daß die bei der erwähnten Lokalkommission getroffene Vereinbarung die Genehmigung Sr. Exzellenz des Herrn Statthalters von Niederösterreich erhalten und daß die faktische Uebernahme des Blatternspitals seitens der k. k. Statthalterei am 1. Jänner 1880 stattgefunden habe.

Hiedurch erhielten die während mehrerer Jahre in der Schwebe gewesenen Verhandlungen wegen Auflassung des provisorischen kommunalen Blatternspitals ihren Abschluß.

Bei allen diesen Verhandlungen trat immer mehr und mehr die Nothwendigkeit hervor, das Verhältniß der Gemeinde Wien zum allgemeinen Krankenhausfonde definitiv zu regeln.

In dieser Absicht wurde bereits an die k. k. Statthalterei wegen Einleitung der bezüglichen Verhandlungen das Ersuchen gerichtet, und eine authentische Zusammenstellung aller für die Beurtheilung dieses Verhältnisses entscheidenden Momente veranlaßt, um auf diesen Wege die Grundlage für die weiteren Anträge und für die Beschlußfassung des Gemeinderathes zu gewinnen.

5. Zentralfriedhof.

(Mit 3 Plänen.)

Der sukzessive Ausbau des Zentralfriedhofes nach den prämiirten Plänen der Architekten Mylius und Bluntschli hat in dieser Berichtsperiode durch die Widmung eines Theiles des Zentralfriedhofes zur Beerdigung der Israeliten, dann durch eine zweite Erweiterung des Belegungsterrains, ferner durch die Ausführung neuer Anpflanzungen — Anlagen von Alleen und Gehölzgruppen — durch die Anlage einer Wasserleitung, endlich durch die Vorbereitungen zum Baue der ersten Serie der Gruft-Arkaden wesentliche Fortschritte gemacht; gleichzeitig sind auch mehrfache administrative Einrichtungen und neue sanitätspolizeiliche Anordnungen in das Leben getreten.

Israelitischer Friedhof. In Bezug auf die Errichtung des Leichenhofes zur Beerdigung der Leichen der Angehörigen israelitischer Konfession wurden die seit längerer Zeit schwebenden Verhandlungen mit der Wiener israelitischen Kultusgemeinde zum Abschlusse gebracht, indem der Gemeinderath in seiner Plenarversammlung vom 20. Juli 1877 den Vertrags-Entwurf bezüglich der Ueberlassung eines Theiles des Zentralfriedhofes im Ausmaße von (20 Foch, 826 Quadratklaster) 118.663,7 Quadratmetern für den obigen Zweck genehmigt und den Preis für den in Anspruch genommenen Grund mit 36.929 fl. 25 kr., sowie die Beitragsleistung dieser Kultusgemeinde sowohl zu den Kosten der Herstellung als auch zu jenen der Erhaltung des ganzen Friedhoftheiles, insoweit die Herstellungs- und Erhaltungsobjekte nicht einen konfessionellen Charakter an sich tragen oder konfessionellen Bedürfnissen dienen, im Verhältnisse von 20 $\frac{1}{2}$ zu 346 $\frac{1}{2}$ festsetzte. *)

Aus dem am 16. Oktober 1877 abgeschlossenen Vertrage werden im Nachstehenden folgende wesentlichere Bestimmungen angeführt:

Die israelitische Kultusgemeinde hat jene speziellen Dienste, Bestellungen, Einrichtungen, Vorrichtungen und Baulichkeiten, welche sie auf dem ihr überlassenen Theile des Zentralfriedhofes allein anordnen oder veranstalten wird, und somit insbesondere jene, welche einen konfessionellen Charakter an sich tragen oder ihrem konfessionellen Bedürfnisse dienen oder darin ihren Anlaß haben, allein zu tragen, sowie sie auch alle Kosten der von ihr etwa bestellten speziellen Administration dieses ihr zugewiesenen Friedhofstheiles allein zu bestreiten hat. (§. 6.)

Bezüglich der auf dem ihr zugewiesenen Theile des Zentralfriedhofes zu errichtenden Baulichkeiten, sonstigen Anlagen und insbesondere der allfälligen Einfriedung hat die israelitische Kultusgemeinde von Fall zu Fall die Genehmigung der Gemeinde Wien einzuholen. Ebenso bedarf es der Genehmigung der Gemeinde Wien, wenn die noch nicht zu Beerdigungszwecken verwendeten Theile des Friedhofes auch nur zeitweilig anderweitig verwendet, eventuell verpachtet werden sollten. (§. 7.)

*) Siehe auch Abschnitt VII: „Finanzen“, Seite 113.

Die Einheit des Zentralfriedhofes als eines unzertrennlichen Ganzen ist sowohl, was die äußere Anordnung, als was die innere Eintheilung des Raumes betrifft, nach einem von der Gemeinde Wien zu bestimmenden allgemeinen Plane aufrecht zu erhalten.

Unter Wahrung dieses Grundsatzes steht es der israelitischen Kultusgemeinde frei, unter den Bedingungen und Bestimmungen dieses Vertrages jene Anordnungen zu treffen, die sie für den in diesem Vertrage statuirten Zweck — unbeschadet der allgemeinen Administration — für erforderlich erachten wird.

Auch insoferne wird der israelitischen Kultusgemeinde die Ausschließlichkeit der Benützung des ihr überlassenen Friedhofstheiles gewahrt, als die Befahrung der diesen Friedhofstheil durchziehenden Straßen und Wege mit Ausnahme des Begrenzungsweges unbeschadet der allgemeinen Administration nur mit den von der Kultusgemeinde, respektive ihren Organen zugelassenen Fuhrwerken gestattet sein soll. (§. 8.)

Auch bleibt der israelitischen Kultusgemeinde die Art der Verwendung und Ueberlassung der einzelnen Grabesstellen auf dem ihr zugewiesenen Theile des Zentralfriedhofes überlassen, doch darf sie daselbst jedenfalls nur solche Leichen beerdigen, welche nach den jeweils bestehenden Vorschriften auf dem Wiener Zentralfriedhofe zu beerdigen sind. (§. 9.)

Die der israelitischen Kultusgemeinde eingeräumte Ueberlassung erlischt in folgenden Fällen:

- a. wenn der ganze Friedhof aufgelassen wird, und
- b. wenn der, der israelitischen Kultusgemeinde überlassene Theil des Zentralfriedhofes durch Expropriation oder aus öffentlichen, namentlich Sanitätsrücksichten, ganz oder theilweise aufgelassen werden muß, und zwar in diesem Falle bezüglich des aufgelassenen Theiles. (§. 10.)

Sollte der eine oder der andere der im Punkte 10 sub a und b normirten Fälle eintreten, so ist für jedes bis dahin noch unbenützte, expropriirte oder der weiteren Benützung als Friedhof entzogene Joch Grund, wofür die israelitische Kultusgemeinde die Zahlung an die Gemeinde Wien geleistet hat, ersterer derjenige Betrag zu vergüten, den die Gemeinde Wien selbst dafür erhält, und zwar soll dann, wenn letztere für einzelne Theile verschiedene Preise erzielt, der Durchschnittspreis der zum Verkaufe gelangten Friedhofstheile der Abrechnung zu Grunde gelegt werden.

Dabei wird jedoch festgesetzt, daß, falls dieser Erlös und rücksichtlich Durchschnittspreis jenen Betrag übersteigt, den die israelitische Kultusgemeinde dafür — ohne Hinzurechnung von Zinsen — seinerzeit gezahlt hat, ihr nur dieser letztere — ohne Zinsen — zu zahlen ist.

Trifft die Auflassung oder Expropriation solche allgemeine Baulichkeiten und Anlagen, zu welchen die israelitische Kultusgemeinde den normirten Beitrag geleistet hat, so hat sie an der dafür der Stadtgemeinde zukommenden Vergütung oder Entschädigung nach dem Verhältnisse ihres Beitrages ($20\frac{1}{2}\%: 346\frac{1}{2}\%$) Antheil. — Trifft jedoch die Auflassung oder Expropriation Baulichkeiten und Anlagen, welche die israelitische Kultusgemeinde gemäß Absatz 6 selbst und allein errichtet oder angeordnet und bestritten hat, so hat sie ihre diesfälligen etwaigen Entschädigungsansprüche, zu deren Geltendmachung die Stadtgemeinde Wien ihre Unterstützung leihen wird, selbst geltend zu machen und nimmt zwar die etwaige Vergütung oder Entschädigung allein in Empfang, hat aber jedenfalls aus diesem Anlasse an die Stadtgemeinde nie einen Anspruch. (§. 11.)

Die Unterscheidung zwischen Begräbniß- oder Ruhestätte hat in der Art durchgeführt zu werden, daß für die israelitische Kultusgemeinde wohl das Recht der Leichenbestattung mit der Auflassung des ganzen Zentralfriedhofes aufhört, daß aber die Widmung des der israelitischen Kultusgemeinde überlassenen Theiles als Ruhestätte der Todten insofern aufrecht zu erhalten ist, als nicht der Zentralfriedhof seiner Bestimmung als Ruhestätte für Todte überhaupt entfremdet wird, oder öffentliche, namentlich Sanitätsrücksichten oder Expropriationen die Beseitigung des Charakters als Ruhestätte nothwendig machen. (§. 12.)

Dagegen wird durch eine bloß theilweise Auflassung des Zentralfriedhofes das Recht der israelitischen Kultusgemeinde auf die vertragmäßige Benützung der ihr überlassenen Grundfläche nicht alterirt, und bleibt überhaupt gegenwärtiger Vertrag in diesem Falle im Uebrigen aufrecht. (§. 13.)

Es wird hiermit ausdrücklich festgesetzt, daß mit gegenwärtigem Vertrage der israelitischen Kultusgemeinde kein Eigenthums- oder Servitutsrecht und überhaupt kein den Gegenstand einer Einverleibung, Vormerkung oder Anmerkung in einem öffentlichen Buche bildendes Recht eingeräumt wird. (§. 14.)

Am 19. Oktober 1877 wurde die physische Uebergabe dieses Areale an die Wiener israelitische Kultusgemeinde durch den Magistrat vollzogen.

Hinsichtlich der Bauobjekte der israelitischen Abtheilung des Zentralfriedhofes genehmigte der Gemeinderath in der Plenarsitzung vom 12. Juni 1877 das technische Projekt für das große Zeremoniengebäude und das Leichenhaus, ferner mit den Beschlüssen vom 18. Oktober 1877, 20. November 1877 und 1. Februar 1878 Aenderungen in der Situierung der Gebäude und der Fassade des Leichenhauses, und endlich in der Plenarversammlung vom 6. September 1878 die Herstellung der Geh- und Fahrwege und die Regulirung des Vorplatzes im veranschlagten Gesamtkostenbetrage per 3228 fl. 94 kr.

Der diesfällige Baukonsens wurde von der k. k. Statthalterei mit dem Erlasse vom 4. Oktober 1877 erteilt, der Bau im Frühjahr 1878 begonnen, im Spätherbst desselben Jahres vollendet, und der Konsens zur Benützung der Leichenhofgebäude mit Statthaltereierlaß vom 18. Dezember 1878 gegeben, worauf die Ausführung der angeordneten sanitätspolizeilichen und administrativen Vorkehrungen hinsichtlich der Bestellung der Leichenwächter, Beschaffung elektrischer Beckapparate, Beisetzung von Leichen, Evidenzhaltung der beerdigten Leichen u. dgl. erfolgte und am 5. März 1879 mit der Belegung des israelitischen Friedhofstheiles begonnen wurde.

Bauten. Als monumentale Bauobjekte in den übrigen Theilen des Zentralfriedhofes sind nach dem Generalplane der Architekten Mhlius und Bluntschli das große Hauptportal, die beiden Leichenhallen mit den Arkadengängen, die Kapelle und die Arkadengräfte projektirt. Für das erstbezeichnete Objekt lag das vollständig ausgearbeitete Detailprojekt sammt Kostenüberschlag bereits vor. Der Gemeinderath fand es jedoch zufolge Beschlusses vom 19. Juni 1877 mit Rücksicht auf das bedeutende Kostenverhältniß und auf den Umstand, als die Frage über eine Aenderung der Situierung der Leichenhallen wegen eventueller Ermöglichung des Leichentransportes mittelst Eisenbahn noch nicht definitiv gelöst ist, für angemessen, die Entscheidung über den Portalbau so lange zu vertagen, bis die anderen Bauten des Zentralfriedhofes planmäßig genehmigt sind.

Die für den Bau der Arkaden mit Gräften verfaßten Pläne der Architekten Mhlius und Bluntschli wurden vom Stadtbauamte in den Details ergänzt, wornach der Gemeinderath in der Plenarsitzung vom 29. Juli 1879 die rasche Ausführung des Baues der ersten Serie von 36 Gruftarkaden beschloß und zugleich bestimmte, daß der Grundpreis für eine Gruft vorläufig mit dem Betrage von 1500 fl. festgesetzt wird und daß die Kosten für den Bau vorschußweise gegen Rückersatz seitens der Abnehmer aus städtischen Mitteln bestritten werden sollen.

Hinsichtlich der Leichenhallen faßte der Gemeinderath in der Plenarversammlung am 26. November 1878 mit Rücksicht darauf, daß es sich im sanitären Interesse der Bewohner Wiens empfehle, sämmtliche Leichen nach vollzogener Beschau

so schnell als möglich nach eingetretenem Tode in die Leichenhallen zu überführen, neuerlich den Beschluß, diese Leichenhallen programmäßig ebemöglichst in Ausführung bringen zu lassen.

Friedhoferweiterung. Von der Absicht geleitet, bei der rasch fortschreitenden Belegung des Friedhofes den zur Leichenbestattung erforderlichen Grund rechtzeitig zu reguliren und zu bepflanzen, beschloß der Gemeinderath in der Plenarversammlung vom 21. Jänner 1879, das links von der Mittelage des Zentralfriedhofes gegen Schwechat gelegene Ackerland im Flächenmaße von 37,4 Hektaren (65 Joch) mit einem Kostenerefordernisse von 315.930 fl. in den Belegraum einzubeziehen, in Folge dessen weitere 86.800 Grabstellen der gemeinsamen Gräber, 12.600 Einzelgräber, ferner die Plätze zur Herstellung von 130 Doppelgrüften und 292 einfachen Grüften für die Aufnahme von Leichen planmäßig vorbereitet werden können. Mit dem Statthaltereierlasse vom 7. Mai 1879 wurde der Gemeinde Wien der behördliche Konsens zur Ausführung dieser Erweiterung ertheilt, welche Arbeiten im Frühjahr 1879 begonnen wurden.

Die Ausführung der gesammten Terrainregulierungsarbeiten übernahm zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 16. Mai 1879 die Bauunternehmung Gebrüder Giacomelli & Comp. mit einem Preisnachlasse von 36,9% von obiger Summe. Bezüglich der Ausführung wurde festgesetzt, daß jene Wege, in welche Wasserleitungsröhren zu liegen kommen, erst dann fertig gestellt werden dürfen, wenn diese eingelegt sind.

In den Plenarversammlungen vom 2. September 1879 und 24. Oktober 1879 genehmigte der Gemeinderath eine Aenderung in dem bezüglichen technischen Projekte für die Terrainregulirung durch eine Reduzirung der Erdbewegung und der Konstruktion der Schlägelschotterfschichte (in der Fahrbahn der 11,4 und über 11,4 Meter breiten Wege) von 12 auf 8 Centimeter Dicke, wodurch unbeschadet der soliden Bauart der letzteren ein wesentliches Kostenersparniß erzielt wurde.

Die für die Benützung zu Friedhofszwecken noch nicht in Anspruch genommenen Grundstücke des zu diesen Zwecken ursprünglich erworbenen Arealles werden im Wege der Verpachtung verwerthet. Nach dem Ergebnisse der im März 1879 abgehaltenen öffentlichen Vizitation erwächst der Gemeinde eine jährliche Einnahme von 5369 fl. 25 kr.

Anpflanzungen. Was die auf dem regulirten Friedhofsterrain neu ausgeführten ausgedehnten Anpflanzungen anbelangt, beschloß der Gemeinderath in der Plenarversammlung vom 23. Jänner 1877 über Vorschlag des Magistrates, die im Generalplane projektierte Anlage eines Rasenparterre mit Gehölzgruppen vor den Administrationsgebäuden mit einem Kostenaufwande von 7803 fl. 82 kr. herstellen zu lassen, wobei festgesetzt wurde, daß die Erdarbeiten im Frühjahr 1877 gleichzeitig mit der ersten Erweiterung des Zentralfriedhofes in Angriff zu nehmen und zur Deckung der Bogenmauer nächst den kleinen Portalen (zu beiden Seiten des Wagenauffstellungsplatzes außerhalb des Friedhofes) Kugelakazien in Form einer

Allee und innerhalb der bezeichneten Mauer symmetrisch hochstämmige Bäume — *Milanthus* — anzupflanzen seien. Für die Anlage der Alleen wurde bestimmt, daß diese abwechselnd mit Linden und amerikanischen Ulmen (*Ulmus americana*), eventuell, falls letztere schwieriger zu beschaffen wären, mit Platanen zu herzustellen sind. Behufs Ausführung der Alleen und Gehölzgruppen im erweiterten Friedhofstheile hat die Friedhofsverwaltung ein kombinirtes, mit dem Regulierungsplane im Einklange stehendes Projekt ausgearbeitet, welches mit dem Kostenverordernisse von 16.980 fl. 40 kr. veranschlagt, in der Gemeinderathssitzung vom 4. November 1879 zur Ausführung genehmigt worden ist. Nach dem diesfälligen Anpflanzungsplane werden 1170 Linden und amerikanische Ulmen, ferner 294 diverse Bäume in Gehölzgruppen eingetheilt, und 16.880 Stück Gehölze ausgesetzt und 6000 Stück Ziersträucher aus der auf dem Friedhofsterrain angelegten städtischen Baumschule bezogen. Die Lieferung der Bäume und Gehölze wurde auf Grund einer beschränkten Offertverhandlung dem Hofkunstgärtner Herrn Rosenthal gegen 10% Abschlag von der mit 16.980 fl. adjustirten Kostensumme übertragen und weiters genehmigt, daß die Ausführung der diesbezüglichen Arbeiten in eigener Regie der Gemeinde zu geschehen habe.

Zur möglichst billigen Beschaffung von Ziersträuchern (für die Zukunft) wurde auch über Antrag des Magistrates in der Gemeinderathssitzung vom 18. November 1879 die versuchsweise Anpflanzung von ungeschulten Gehölzen und Gesträuchen (zirka 5000 Stück) aus den Auen des Fondsgutes Kaiser-Ebersdorf auf einem erst nach mehreren Jahren zur Belegung gelangenden Plage des Zentralfriedhofes beschlossen.

In der Plenarversammlung vom 7. Februar 1879 genehmigte der Gemeinderath die Bepflanzung des durch die Konfigurazion des israelitischen Friedhofstheiles beim Hauptgebäude entstandenen freien Platzes im Kostenanschlage von 5975 fl. mit dem Beifügen, daß die diesfälligen Kosten nach dem Verhältnisse von $20\frac{1}{2} : 346\frac{1}{2}$ von der Kommune und der israelitischen Kultusgemeinde zu tragen sind, die Anpflanzung von 32 pyramidenförmigen *Taxusbäumen* aber, welche der Kultusvorstand anstrebte, der Kultusgemeinde allein überlassen bleiben solle.

Die an einer Gruppe gemeinsamer Gräber versuchsweise ausgeführte Besämun- g der langgestreckten Flächen hat sich als zweckmäßig bewährt, indem hiedurch eine gleichartig dichte Rasendecke geschaffen wurde und sich den Besuchern des Friedhofes bei ihrem Eintritte ein dem Auge gefälliger Blick auf die Gräber bietet. Der Gemeinderath hat daher zufolge Beschlusses vom 15. Mai 1877, 31. Jänner 1878 und 7. Februar 1879 die Besämun- g der gemeinsamen Gräber auf den Gruppen I, II, III und IV mit dem Kostenaufwande von rund 4300 fl. genehmigt; die bezüglichen Arbeiten wurden durch die Verwaltung in eigener Regie in Ausführung gebracht.

Um die Erhaltung und Pflege der im Friedhofe geschaffenen Gartenkulturen dauernd zu sichern, wurde zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 11. Mai 1877 für diesen Zweck ein stabiler Gärtner, vorläufig mit den Bezügen eines Obergehilfen, bestellt.

Wasserleitung. Eine schwierige Aufgabe war die Beschaffung des zur Pflege der Gartenkulturen und zur Besprikung der Fahrwege und freien Plätze nothwendigen Wassers, in welcher Beziehung der Gemeinderath schon unterm 10. April 1875 den Magistrat beauftragte, für eine derartige rationelle Bewässerung Vorschläge zu erstatten.

Das zur Pflege der Gartenanlagen und zur Besprikung der Hauptpassagen und Plätze in dem hergerichteten Theile des Friedhofes, sowie das zum menschlichen Genuße erforderliche Wasser wurde bisher provisorisch mittelst der gewöhnlichen Pumpbrunnen beschafft. Diese Art der Wasserbeschaffung war aber nicht nur ungenügend und kostspielig, sondern war außerdem noch mit dem Nachtheil verbunden, daß das schwere Wasserfuhrwerk, mit welchem das geschöpfte Wasser an den Ort des Bedarfes geschafft wurde, die ordentliche Instandhaltung der Geh- und Fahrwege, auf welchen die Wasserwägen verkehrten, außerordentlich erschwerte und einen verhältnißmäßig großen Aufwand an Konservierungsmateriale verursachte.

Die Kosten dieser Bewässerung betragen

im Jahre 1876	5752 fl. — fr.
„ „ 1877	5653 „ 60 „
„ „ 1878	5767 „ 80 „
„ „ 1879	4463 „ 70 „

wobei im Ganzen mittelst des kontraktlich sichergestellten Fuhrwerkes nicht mehr als durchschnittlich 2000 bis 2500 Eimer per Tag gefördert wurden.

In Folge des erwähnten Gemeinderathsauftrages wurde ein mit Plänen und Kostenanschlägen belegtes Projekt für die Herstellung einer Friedhofs-Wasserleitung ausgearbeitet, in demselben der Wasserbedarf mit täglich 25.000 Kubikfuß oder 13.800 Eimer Wasser berechnet, diesem Erfordernisse das Flächenmaß der Geh- und Fahrwege, sowie der Anpflanzungen im Friedhofe mit 100.000 Quadratklastern, eine dreimalige Besprikung und ein Viertel-Kubikfuß Wasser per Quadratklaster Fläche zu Grunde gelegt, und die Anlage eines Pumpwerkes mit Maschinenbetrieb, eventuell die Zuleitung des Wassers aus dem an der Grenze des Friedhofsareals gelegenen Wiener-Neustädter Schiffahrtskanale mit Einschaltung eines Hebe- und Druckwerkes vorgeschlagen.

Nach vielfachen Versuchen und Erörterungen und nachdem sowohl gegen das Projekt der Anlage eines Pumpwerkes mit Maschinenbetrieb, als auch gegen jenes der Zuleitung des Wassers aus dem Wiener-Neustädter Schiffahrtskanale mit Einschaltung eines Hebe- und Druckwerkes gewichtige Bedenken hervortraten, wurde der Magistrat am 28. Oktober 1878 angewiesen, ein neues Projekt und zwar für die Zuleitung von Hochquellenwasser vorzulegen.

In dem hiernach ausgearbeiteten neuen Projekte des Stadtbauamtes wurde beantragt, die Rohrleitung von dem 33zölligen Hauptrohre der Wasserleitung innerhalb der St. Marzgerlinie abzweigen zu lassen, die Leitung selbst in einer Länge von 2428° auf der rechten Seite der Reichsstraße zum Zentralfriedhofe zu führen und im Innern des Friedhofes ein entsprechendes Rohrnetz herzustellen.

Bei der Bestimmung der Dimensionen der Hauptleitungsröhren wurde auf die eventuelle Wasserabgabe an die Gemeinde Simmering Rücksicht genommen und die

Wasserabgabe für den Friedhof während des Sommers in der Dauer von sieben Monaten für 12 Stunden per Tag angenommen.

Die Anlagekosten der Zuleitung des Hochquellenwassers in den Friedhof wurden auf 190.000 fl. veranschlagt.

Nachdem der Gemeinderath die neue Vorlage, sowie den Kostenpunkt sowohl in Bezug auf den Bau, als auf den Betrieb einer sorgfältigen Prüfung unterzogen und sich überzeugt hatte, daß die Ausführung dieses Projektes den bezüglichen Anforderungen entsprechen und geringere Betriebskosten verursachen werde, als die anderen Projekte, genehmigte er in der Plenarversammlung vom 6. Juni 1879 die projektierte Zuleitung von Hochquellenwasser in den Zentralfriedhof.

Auf Grund der von der k. k. Statthalterei am 21. August 1879 angeordneten kommissionellen Begehung der obenbezeichneten Trace erteilte dieselbe mit dem Erlasse vom 11. Dezember 1879 den behördlichen Konsens zur Ausführung der Rohrleitung auf der Reichsstraße unter der Bedingung, daß sich im Falle einer nöthigen Projektänderung mit dem Baubezirke Wien ins Einvernehmen zu setzen sei, dann daß der Verkehr auf der Straße freigehalten und das ausgehobene Materiale sofort von der Straße entfernt werde.

Mit Rücksicht auf das Ergebnis dieser kommissionellen Begehung wurde das technische Projekt über die Anlage der Leitung und deren Verbindung mit dem Hauptrohre der Hochquellenleitung in einzelnen Details umgearbeitet, wornach sich gegenüber der veranschlagten Ausführungssumme von 190.000 fl. ein Mindererforderniß von 11.388 fl. 33 kr. ergab.

Die Lieferung der Eisenröhren, Schieber, Maschinenbestandtheile u. wurde auf Grund der diesbezüglichen Offertverhandlungen an die Freiherr v. Rothschild'schen Eisenwerke zu Witkowitz und die Ausführung der Rohrlegung an die Aktiengesellschaft für Wasserleitungen übertragen.

Sonstige Herstellungen. Die große Entfernung des Zentralfriedhofes von Wien, sowie die neue Einrichtung des Leichenwesens ließ es nothwendig erscheinen, eine telegrafische Verbindung herzustellen, welche vom Gemeinderathe am 3. Jänner 1877 mit dem Kostenbetrage von 470 fl. genehmigt wurden. Durch diese telegrafische Leitung wird der Wachposten der k. k. Sicherheitswache und die Verwaltung des Zentralfriedhofes mit der Polizei-Zentralstelle und mittelbar mit dem Magistrate in Verbindung gebracht.

Schließlich ist auch noch einer Verhandlung zu gedenken, welche sich auf die nothwendige Ableitung der meteorischen Niederschläge im unteren Theile des Zentralfriedhofes bezieht. Da diese Niederschläge zuweilen so bedeutend sind, daß hiefür die bestehenden Sickerschächte nicht mehr genügen, wurde behufs Ableitung dieser Wässer der Ebersdorfer Wassergraben, welcher in den Schwachatfluß mündet, in Anspruch genommen und zu diesem Zwecke mit dem k. k. Straßenärar und mit der Gemeinde Kaiser-Ebersdorf in Verhandlung getreten.

Nachdem jedoch der Kommune Wien im Laufe der diesbezüglichen Verhandlungen von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha die kostspielige

Einwölbung des vertieften, zur Fortleitung des Ueberfallwassers in den Ebersdorfergraben benützten ärarischen Straßengrabens aufgetragen wurde, ergriff der Magistrat den Rekurs an die k. k. Oberbehörde, welche Verfügung von der Friedhofskommission unterm 18. Jänner 1879 genehmigend zur Kenntniß genommen wurde.

Administrative Verfügungen. Mit dem plangemäßen Ausbau des Zentralfriedhofes stehen mehrere Beschlüsse des Gemeinderathes über administrative Verfügungen in Verbindung. Die wesentlicheren sind folgende:

Der Gemeinderath ertheilte mit dem Plenarbeschlusse vom 20. November 1877 die Zustimmung zu der, von der k. k. Polizeibehörde selbst angeregten Einbeziehung des Terrains des Zentralfriedhofes in den Wiener Polizeirayon und beschloß für diesen Zweck aus Billigkeitsrücksichten für die Gemeinde Kaiser-Ebersdorf 15% zu den hieraus erwachsenden Kosten des Sicherheitsfondes unter der Bedingung beizutragen, daß in dieser Beitragsleistung die von der Gemeinde Wien bisher gewährten Leistungen für den im Zentralfriedhofe errichteten Sicherheitswachposten im Gesamtbetrage von 848 fl. 48 kr. einzurechnen sind, und daß die Gemeinde Wien künftig keine weiteren Auslagen für die Besorgung des Sicherheitsdienstes daselbst zu tragen habe. Eine definitive Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern ist hierüber noch nicht erlossen.

Sowohl die seit der Eröffnung des Zentralfriedhofes gemachten Erfahrungen als überhaupt die Maßregeln zur dauernden Begründung eines geordneten Zustandes im Beerdigungswesen veranlaßten den Magistrat, eine Revision und Ergänzung der im Jahre 1874 erlassenen Begräbnißordnung einzuleiten und dem Gemeinderathe einen diesbezüglichen Entwurf zu unterbreiten.

Die Ergänzung bezieht sich auf die innere Einrichtung der Leichenwägen, deren sicheren Verschuß während des Transportes, auf die Beerdigung jener Leichen, welche im gemeinsamen Leichenwagen nach dem Friedhof überführt werden, auf die Ordnung der Leichenzüge im Innern des Friedhofes, auf den Transport der Leichen durch das Wiener Stadtgebiet, auf die Einführung einer besonderen Kontrollmaßregel zur Sicherstellung der Identität der in gemeinsamen Gräbern beerdigten Leichen, auf die Benützung des öffentlichen Personentransportwerkes zum Transporte von Kinderleichen u. c. Der diesfällige Entwurf erhielt in der Plenarversammlung des Gemeinderathes vom 29. Jänner 1878 die Genehmigung.

Für den Dienst des Verwalters im Zentralfriedhofe wurde unter Bedachtnahme auf die neue Einrichtung des Leichenwesens und die Erhaltung der Anlagen des Zentralfriedhofes eine Instruktion ausgearbeitet, welche mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 4. Oktober 1878 genehmigt wurde. Zur Besorgung der Kanzleigeschäfte, insbesondere zur Führung der Gräberkontrolle, wurde dem Verwalter ein Kanzleibeamter beigegeben.

Um die Erwerbung von Gräften im Wiener Zentralfriedhofe zu erleichtern und die Beerdigung der Leichen, für welche eine Gruft erst hergestellt werden soll, nicht zu verzögern, beschloß der Gemeinderath die Herstellung und Bereithaltung von Gräften mit Steineinfassung und Belag aus Granit nach einem einheitlichen Plane. Die Ausführung der bezüglichen Arbeiten wurde im Konkurrenz-

wege an Unternehmer vergeben, und einschließlich der Gebühr für den Gruftplatz für eine Doppelgruft der Preis von 1200 fl. und für eine einfache Gruft der Preis von 700 fl. festgesetzt.

In Betreff der Bestattung der Ueberreste von den zu wissenschaftlichen Zwecken verwendeten Leichen wurde am 22. März 1878 beschlossen:

1. Von der Einhebung einer Grabstellgebühr soll bezüglich der Leichen, welche in den k. k. Krankenanstalten zu ärztlichen Unterrichtszwecken gebient haben, ohne Unterschied, ob die betreffenden Verstorbenen nach Wien zuständig waren oder nicht, Umgang genommen werden.

2. Der für Särge mit solchen Leichen jeweilig erforderliche Grabplatz ist tiefer, als nach dem Normalmaße der gemeinsamen Gräber, auszuheben.

3. Das Uebereinanderstellen solcher Särge wird gestattet, dagegen soll das Hinterlegen kleiner sargartiger Behälter zwischen den Köpfenden der im gemeinsamen Grabe versenkten Särge unterbleiben.

Das Gesuch der August Lowrek'schen Erben um die Bewilligung zur Wegnahme der in den alten Wiener Friedhöfen in den Jahren 1865, 1866 und 1867 auf den Schachtgräbern gelegten eisernen Grabkreuzrahmen wurde zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 4. Juni 1878 im zustimmenden Sinne erlediget und weiters gestattet, auch in Zukunft jeweilig die bereits seit zehn Jahren liegenden Rahmen von den Grabhügeln unter bestimmten näher präzisirten Vorrichtungen und Bedingungen entfernen zu dürfen.

Eine wichtige Entscheidung erfolgte in Betreff der Benützung der Reichsstraße zum Leichentransporte.

Das k. k. Ministerium des Innern hat nämlich mit dem Erlasse vom 13. November 1877 dem Refurse der Gemeinde Wien gegen die, von der k. k. Statthalterei ausgesprochene Ablehnung der erbetenen definitiven Bewilligung zur Durchfuhr der Leichen durch Simmering auf der Preßburger Reichsstraße keine Folge gegeben, jedoch von der provisorischen Benützung dieser Kommunikation Akt genommen und ausgesprochen, daß es Aufgabe der Kommune bleibe, die Frage der Kommunikation mit dem Zentralfriedhofe und die Art und Weise der Leichenbeförderung fortan im Auge zu behalten und eine den Bedürfnissen der Reichshauptstadt unter allen Umständen entsprechende Leichentransportirung zu sichern. Bei Vorlage des technischen Projektes der belgischen Eisenbahngesellschaft „Société belge de chemins de fer“ zum Baue und Betriebe einer Eisenbahn von Wien bis Aspang hielt sich der Gemeinderath die bezügliche Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern gegenwärtig und formulirte in der Plenarsitzung vom 4. Juni 1878 und 6. Dezember 1878 hinsichtlich der Bahnhofanlage in Wien und der Bahnstation „Zentralfriedhof“ jene Anforderung an die Konzessionäre, welche es ermöglicht, seinerzeit auf dieser Bahn auch den Leichentransport zum Zentralfriedhofe zu vermitteln; insbesondere wurde darauf bestanden, daß der projektirte Stationsplatz „Zentralfriedhof“ weiter gegen die Mitte des Zentralfriedhofes verlegt werde.*)

*) Die sonstigen Verhandlungen bezüglich dieser Bahn werden im Abschnitte XVII „Verkehrswesen“ näher besprochen.

In der Plenarversammlung vom 30. September 1879 beschloß der Gemeinderath, die Gräber der hervorragendsten Tondichter, und zwar: W. A. Mozart im St. Marger Friedhofe, Christian von Gluck im Maßleinsdorfer Friedhofe, Josef Haydn im Hundsthurmer Friedhofe und Ludwig van Beethoven im Währinger Ortsfriedhofe aus kommunalen Mitteln aus schmücken und dauernd erhalten zu lassen.

Bezüglich der von der Wiener israelitischen Kultusgemeinde ange suchten Begünstigung der Beilegung von Leichen in den Grüften des in Währing gelegenen aufgelassenen israelitischen Friedhofes durch einen Zeitraum von fünf Jahren sprach sich der Gemeinderath zufolge Beschlusses vom 21. Jänner 1879 dahin aus, daß diese Bewilligung nur bis 1. November 1879 zu ertheilen sei, da mit diesem Zeitpunkte auch die seinerzeit den Katholiken ertheilte Bewilligung abläuft; die k. k. Statthalterei gestattete jedoch im Rekurswege die fernere Benützung der Grüfte unter festgesetzten Bedingungen noch durch fünf Jahre vom Tage der Schließung dieses Friedhofes; zugleich bestimmte die k. k. Statthalterei, daß für diesen Friedhof die k. k. Bezirkshauptmannschaft Hernals die kompetente politische Behörde erster Instanz sei, indem es sich um einen Friedhof einer Religionsgenossenschaft handle und dieser im politischen Bezirke von Hernals gelegen sei. Gegen diese Entscheidung hat der Magistrat im Namen des Gemeinderathes eine Eingabe an das k. k. Ministerium des Innern gerichtet.

Der zur Beerdigung der Leichen der griechisch-orientalischen Kirche in Wien im St. Marger Friedhofe benützte Friedhofstheil ist, von der Beilegung einzelner Leichen in den bestehenden Grüften abgesehen, nach den Berichten des Stadtphysikates gänzlich gefüllt; es wurde daher mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 22. Februar 1878 die Auflassung dieser Begräbnisstätte angeordnet. Der von dieser Kultusgemeinde ergriffene Rekurs ist dermalen noch in Verhandlung. Inzwischen hat die Kirchenvorsteherung der genannten Kirchengemeinde das Ansuchen gestellt, ihr zur Uebertragung der Grüfte einzelner Familien aus ihrem Friedhofe nach dem Zentralfriedhofe, sowie zur Beerdigung solcher Familienglieder ein Areal von zirka 1000 Quadratlastern daselbst zur Benützung einzuräumen; der Gemeinderath ist jedoch laut Beschlusses vom 9. Juli 1879 hierauf nicht eingegangen, sondern hat in der Plenarversammlung vom 22. Februar 1878 das diesfällige Ansuchen aus prinzipiellen Gründen abgelehnt.

Mit dem Erlasse der k. k. nied.-österreich. Statthalterei vom 14. April 1877 wurde die Entscheidung des Magistrates vom 12. November 1876, womit die Schließung des protestantischen Friedhofes ausgesprochen worden ist, bestätigt, wogegen die evangelische Gemeinde Augsburgers und helvetischer Konfession den Rekurs bei dem k. k. Ministerium des Innern einbrachte, worüber jedoch eine definitive Entscheidung bis jetzt ebenfalls noch nicht erfolgt ist.

Ueber den im Gemeinderathe eingebrachten Antrag auf Einführung der fakultativen Leichenverbrennung beschloß der Gemeinderath am 30. Juni 1876, dem k. k. Ministerium des Innern eine Petition zu überreichen, damit die politischen Verordnungen, insbesondere jene vom Jahre 1783, welche der Einführung der Leichenverbrennung im Wege stehen, abgeändert und Bestimmungen, unter denen dieselbe stattfinden dürfe, normirt werden. Ueber diese Petition ist bisher eine Entscheidung nicht erfolgt.

Die übrigen wichtigeren administrativen Anordnungen betreffen:

Die Anlage eines Gräberbuches behufs Evidenzhaltung der in den alten aufgelassenen Friedhöfen beerdigten historisch denkwürdigen Personen; die Festsetzung des jährlich an die Gemeinde zu entrichtenden Grabstellenpauschales für die Inhumirung der aus der Landes-Gebäranstalt überführten Plazenten; die Ertheilung der Bewilligung zur nachträglichen Einzahlung der Gräber-Renovationsgebühr; die Bewilligung eines gemeinsamen Begräbnisplatzes zur Beerdigung der Mitglieder der Kongregation der Klosterfrauen des allerheiligsten Erlösers und der Schwestern des heiligen Herzens Jesu; die Feststellung der Kompetenz hinsichtlich aller Gesuche um Bewilligung zur gemeinschaftlichen Einfriedung mehrerer Einzelgräber; die Ausmittlung jener Fahrwege und Plätze, welche in die Bespritzung einbezogen werden sollen; die Anfertigung von Planskizzen des belegten Friedhofstheiles behufs leichterer Auffindung der Gräber; die Entschädigung der Grundpächter für die Auflassung ihres Pachtrechtes rücksichtlich der in die Erweiterung des Friedhofes einbezogenen Grundstücke; die Genehmigung des Planes für die Beleuchtung der benützten Lokalitäten; die Ermächtigung der Bezirksvorsteher zur Anweisung der Beistellung von Gratisfärger; die von Anna Wogerer erbetene Bewilligung, in der ihr miethweise überlassenen Wohnung im ersten Administrationsgebäude an die im Friedhofe beschäftigten Arbeiter und Funktionäre Speisen und Getränke gewerbsmäßig verabreichen zu dürfen; die Genehmigung der versuchsweisen Aufstellung mehrerer transportabler Aborthäuschen im Friedhofe im Kostenbetrage von 650 fl.; die Bewilligung des Gesuches des Bildhauers und Privilegiumsinhabers Karl Traninger zur Aufstellung von steinernen Grabkreuzen auf den gemeinsamen Gräbern; die Beschaffung von Sitzbänken und deren Aufstellung im Friedhofe; die neue Sicherstellung der Lieferung von Gruppen- und Reihenständern, sowie der Nummerntafeln pro 1880, 1881 und 1882; die Bewilligung zur Aufstellung eines naturgroßen Modelles der Gruftarkaden im Kostenbetrage von 365 fl. 35 kr.; die Verbreiterung der mittleren Fahrstraße bis zum Kapellenhof und die Anpflanzung von Bäumen daselbst.

Finanzielles. In dem ursprünglichen Programme für die Bedürfnisse zur theilweisen Anlage des Zentralfriedhofes während der ersten zehn Jahre seines Bestandes ist eine Summe von 1,530.000 fl. programmmäßig in den Geldern des 40 Millionen-Anlehens sichergestellt worden.

Vor der Widmung einer Summe aus den 40 Millionen-Anlehensgeldern wurden für Grundeinkäufe und Vorauslagen

aus den eigenen Geldern	343.252 fl.
und aus den Geldern des 25 Millionen-Anlehens	300.000 "
zusammen	643.252 fl.

verausgabt.

Von den Geldern des 40 Millionen-Anlehens waren bis Ende Dezember 1879 761.440 fl. 8 kr. zur Verausgabung gekommen, so daß dermalen noch eine Summe von 768.559 fl. 92 kr. für den Ausbau des Zentralfriedhofes erübriget.

In der Plenarversammlung vom 4. Februar 1879 genehmigte der Gemeinderath die Annahme der Ludwig Ritter von Köchel'schen Stiftung zur Erhaltung seines Grabes mit dem Beisatze, daß diese Stiftung erst dann in Wirksamkeit zu treten habe, wenn die prinzipielle Entscheidung über Graberhaltungs-Stiftungen erflossen sein wird.

Belegung des Zentralfriedhofes. Ueber die Belegung der bisher regulirten Area des Zentralfriedhofes (mit Ausnahme des israelitischen Friedhofstheiles) innerhalb der Jahre 1877—1879 enthalten die nachstehende Tabelle und der beigelegte Situationsplan genaue Aufschlüsse.

Die Verwesung der Leichen im Zentralfriedhofe nimmt nach den Wahrnehmungen des Stadtphysikates einen sehr günstigen Verlauf, indem bei den vorgekommenen Exhumirungen gefunden wurde, daß Kinderleichen schon in der Zeit von vier bis fünf Monaten und die Leichen Erwachsener innerhalb des Zeitraumes von zwei Jahren derart verwesen, daß nur mehr die Knochen vorhanden sind.

Was die nachstehende Tabelle anbelangt, welche, wie erwähnt, die Beerdigungen ausweist, die in den Jahren 1877—1879 und zwar in den bisher regulirten Theilen des Zentralfriedhofes, ausschließlich des israelitischen Theiles, stattfanden, so sind diese Beerdigungen einerseits nach den einzelnen Monaten, andererseits nach den verschiedenen Gattungen der in Anspruch genommenen Grabstellen verzeichnet, so daß die Bestattungen in gemeinsamen Gräbern, in eigenen, d. i. Einzelngräbern und in Grüften, sowie die als Beilegung in bereits belegten Grabstellen (Einzelngräbern oder Grüften) erfolgten Beerdigungen abge sondert ausgewiesen erscheinen. In der vorletzten Kolonne ist die Gesamtzahl der Beerdigungen für die einzelnen Monate, beziehungsweise Jahre ersichtlich gemacht. Die letzte Kolonne endlich enthält die Zahl der stattgehabten Exhumirungen.

Die Summarziffern der in dieser Tabelle ausgewiesenen Beerdigungen einerseits und die Zahl der in den Jahren 1877—1879 verzeichneten Sterbefälle (Seite 26), sowie die statistischen Daten über die ausgefertigten Beerdigungs- und Grabstellen-Anweisungen (Seite 91) andererseits stimmen nicht überein; dies erklärt sich dadurch, daß, abgesehen vom israelitischen Friedhofstheile, auch theils in den Grüften der alten Friedhöfe Wiens, theils auf den Friedhöfen der Vororte oder selbst weiter entfernter Orte Beerdigungen von hier verstorbenen Personen stattgefunden haben.

Auf dem israelitischen Theile des Zentralfriedhofes wurden vom 5. März bis 31. Dezember 1879 im Ganzen 1183 Leichen bestattet.

Schließlich wird auch noch bemerkt, daß die Behältnisse mit den Ueberresten der für anatomische und pathologische Studien zur Verfügung gestellten Leichen in den »gemeinsamen Gräbern« des Zentralfriedhofes in der bereits erwähnten vorgeschriebenen Weise versenkt werden. Dies erfolgte

	im Jahre 1877	mit 1673	Behältnissen	in 646	Grabstellen
"	"	1878	"	1798	" " 842 "
"	"	1879	"	1906	" " 863 "

Zusammenstellung

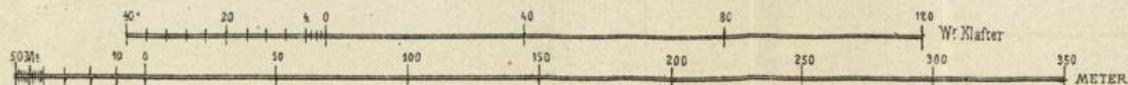
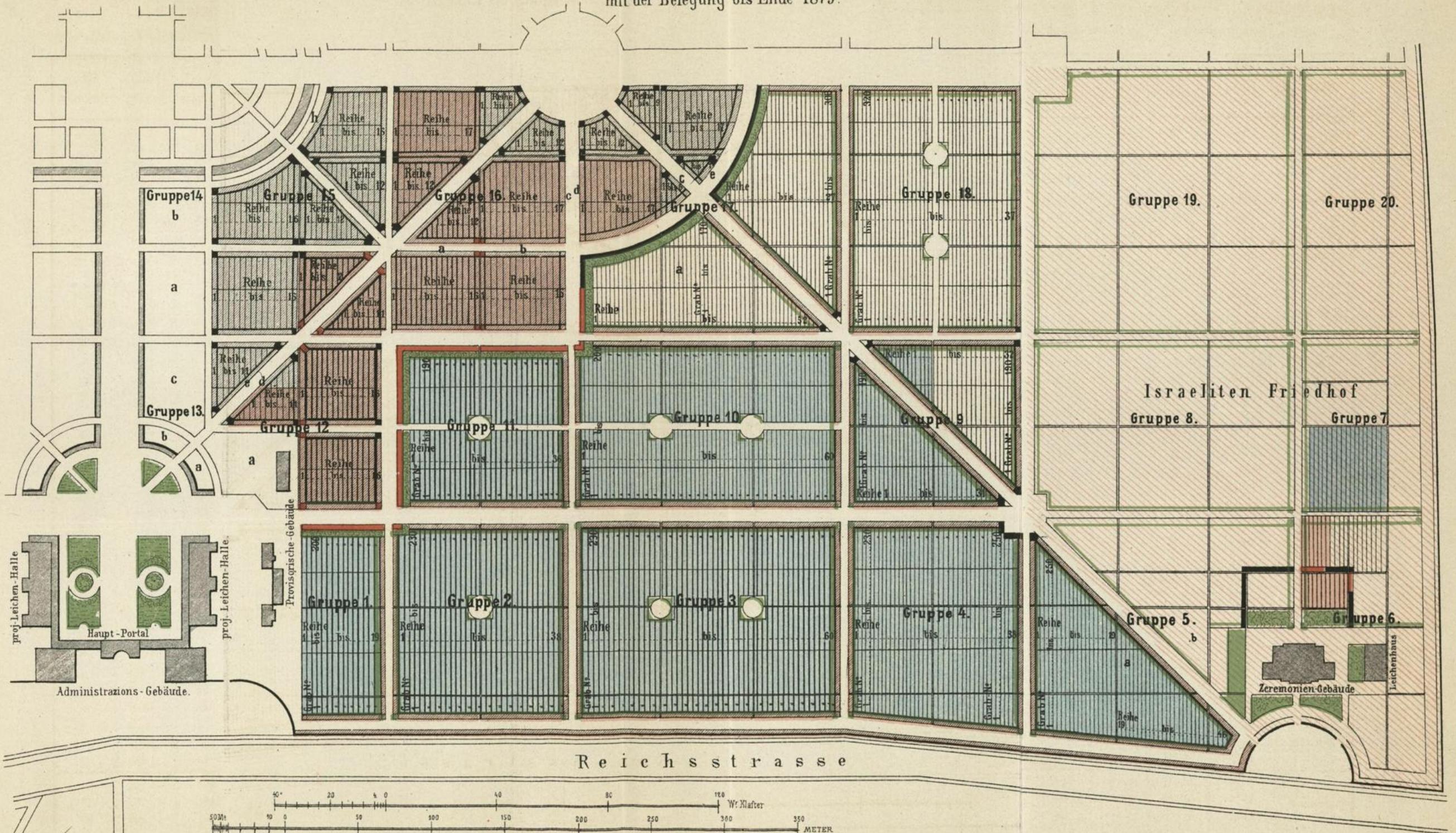
der in den Jahren 1877, 1878 und 1879 auf dem Zentralfriedhofe (mit Ausnahme des israelitischen Theiles) stattgefundenen Beerdigungen.

Monat	Jahr	In gemein- samen Gräbern	In Einzel- gräbern	In Grüften	Bei- legungen	Zu- sammen	Erhu- mirungen
Jänner	1877	1.428	114	2	23	1.567	3
	1878	1.500	129	—	24	1.653	1
	1879	1.360	117	3	43	1.523	—
Februar	1877	1.302	110	2	18	1.432	6
	1878	1.432	134	1	47	1.614	5
	1879	1.257	136	6	32	1.431	—
März	1877	1.639	165	1	22	1.827	1
	1878	1.630	166	2	36	1.834	5
	1879	1.588	154	1	44	1.787	—
April	1877	1.606	133	3	30	1.772	3
	1878	1.741	127	2	47	1.917	6
	1879	1.618	139	2	39	1.798	1
Mai	1877	1.653	125	4	35	1.817	7
	1878	1.800	122	2	47	1.971	9
	1879	1.647	142	4	50	1.843	10
Juni	1877	1.564	115	3	30	1.712	7
	1878	1.569	107	2	36	1.714	3
	1879	1.562	118	1	44	1.725	9
Juli	1877	1.416	103	2	12	1.533	1
	1878	1.438	110	3	34	1.585	3
	1879	1.453	94	3	35	1.585	10
August	1877	1.338	86	—	21	1.445	9
	1878	1.322	91	2	29	1.444	2
	1879	1.375	75	2	29	1.481	4
September	1877	1.177	97	6	31	1.311	13
	1878	1.183	86	2	30	1.301	3
	1879	1.197	85	3	32	1.317	1
Oktober	1877	1.171	128	7	48	1.354	3
	1878	1.218	102	4	34	1.358	9
	1879	1.127	95	2	42	1.266	6
November	1877	1.210	123	8	26	1.367	2
	1878	1.229	120	2	32	1.383	2
	1879	1.133	100	—	28	1.261	1
Dezember	1877	1.438	126	3	31	1.598	1
	1878	1.326	113	1	36	1.476	—
	1879	1.310	131	1	43	1.485	3
Zusammen	1877	16.942	1.425	41	327	18.735	56
	1878	17.388	1.407	23	432	19.250	48
	1879	16.627	1.386	28	461	18.502	45

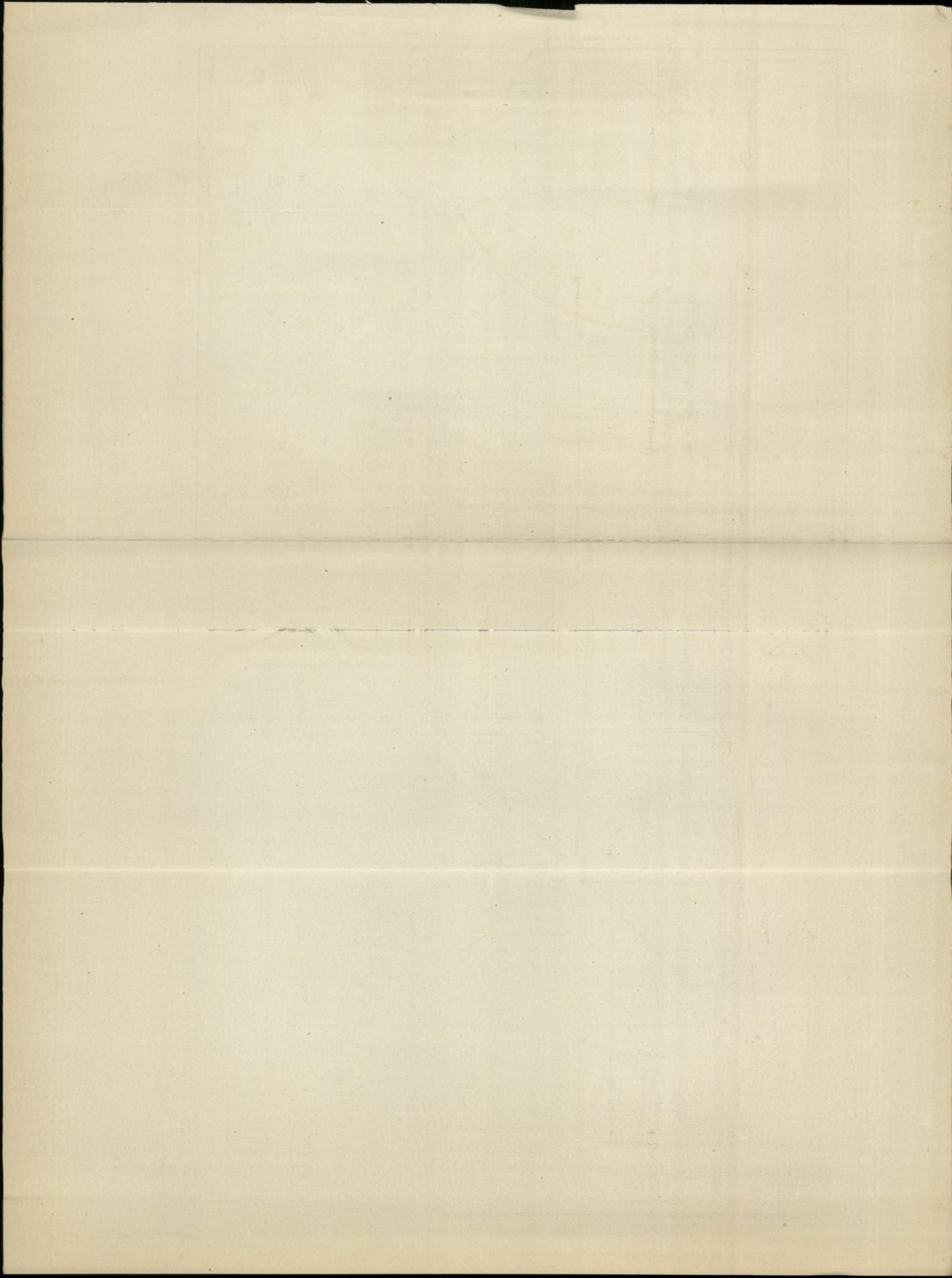
I. SITUAZION

des bisher regulirten Theiles des Zentral-Friedhofes
mit der Belegung bis Ende 1879.

Zum Abschnitte XIV. „Gesundheitswesen“
(Zentralfriedhof.)



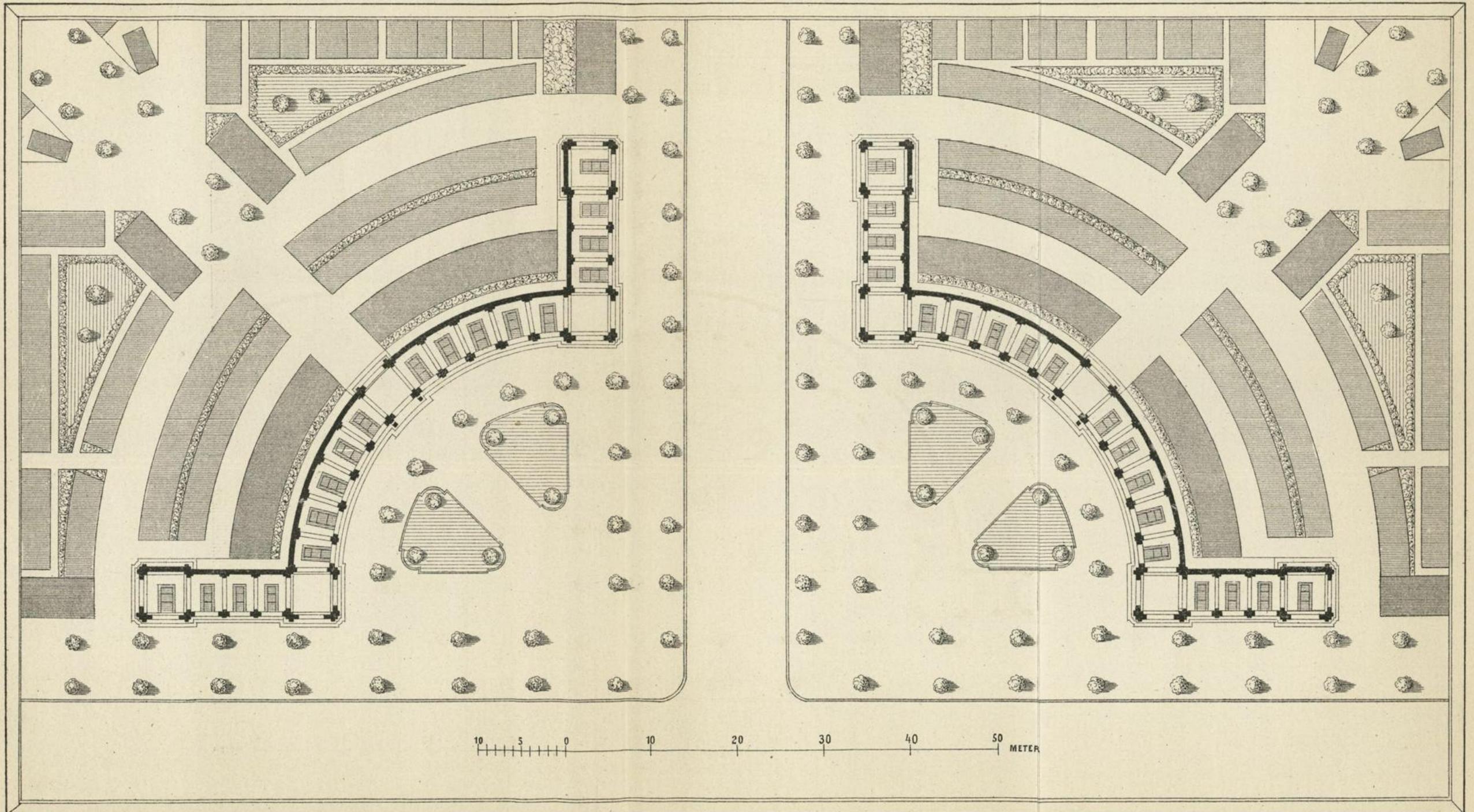
Grüfte belegt (red) unbelegt (black) Eigene Gräber belegt (red) unbelegt (black) Schachtgräber belegt (blue) unbelegt (white) Abtheilung für Israeliten (orange) Gebüsch und Anlagen (green)

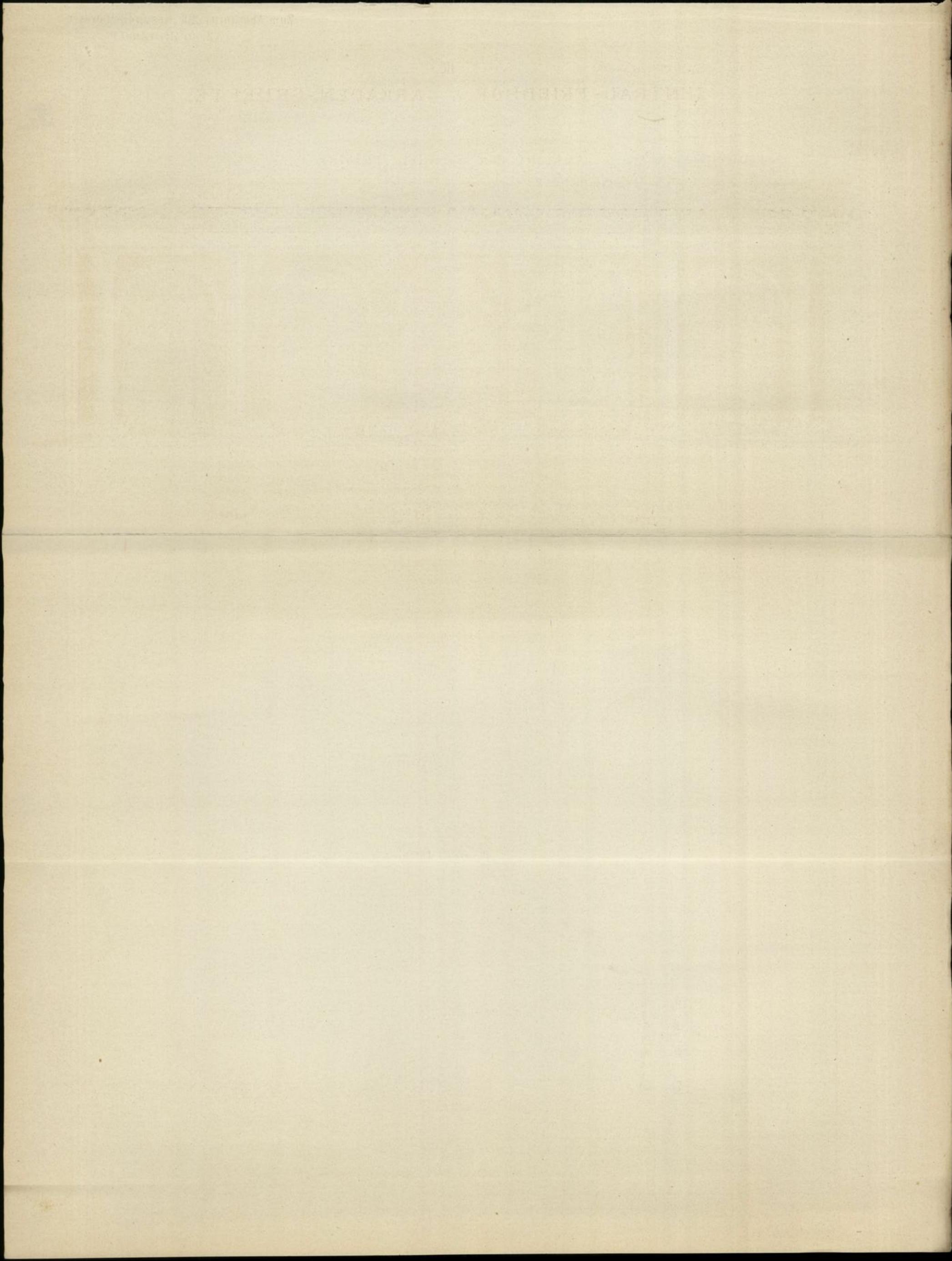


II.
ZENTRAL-FRIEDHOF. — ARKADEN-GRUEFTE.

Zum Abschnitte XIV. „Gesundheitswesen“
(Zentralfriedhof.)

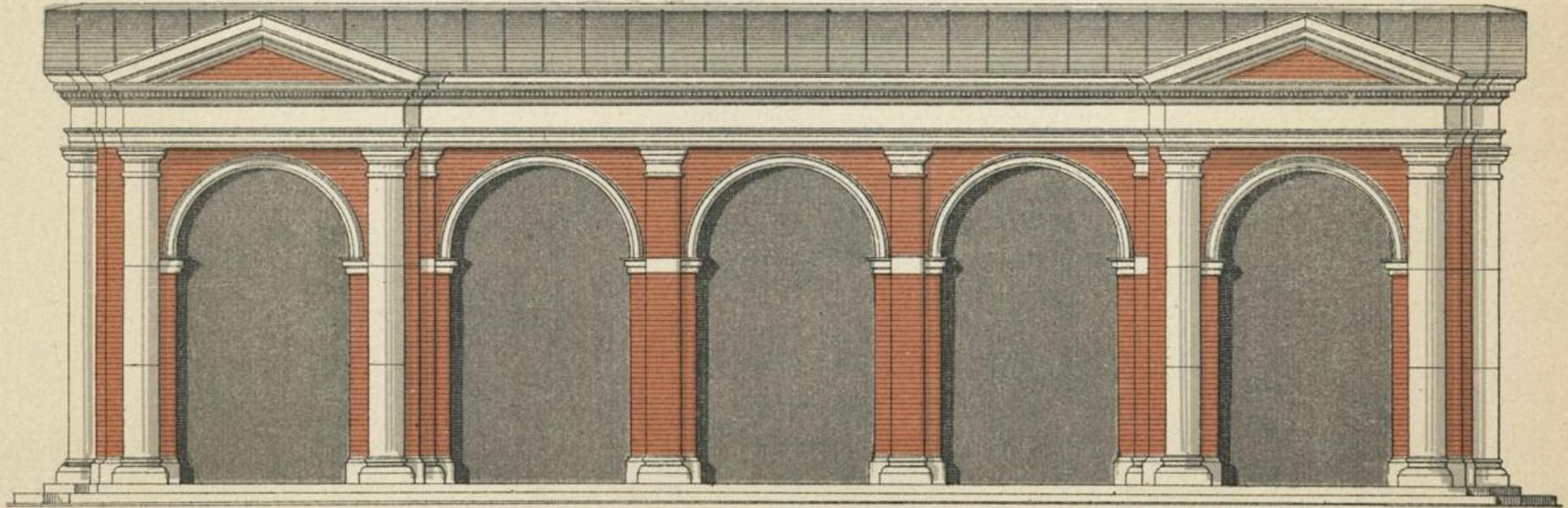
SITUAZION
und Grundriss.





III.
ZENTRAL-FRIEDHOF. — ARKADEN-GRUEFTE.

Ansicht des geraden Theiles.



10 5 0 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11
METER

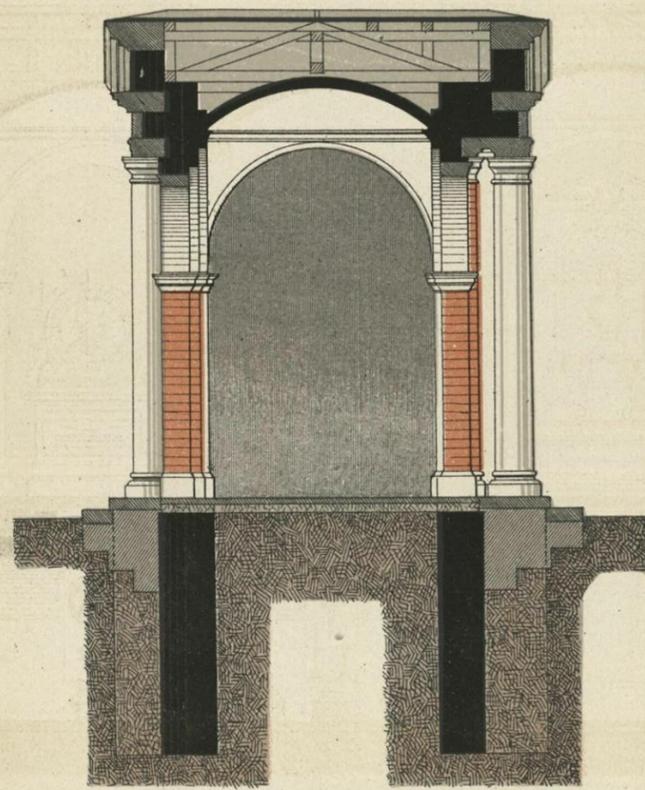
1771



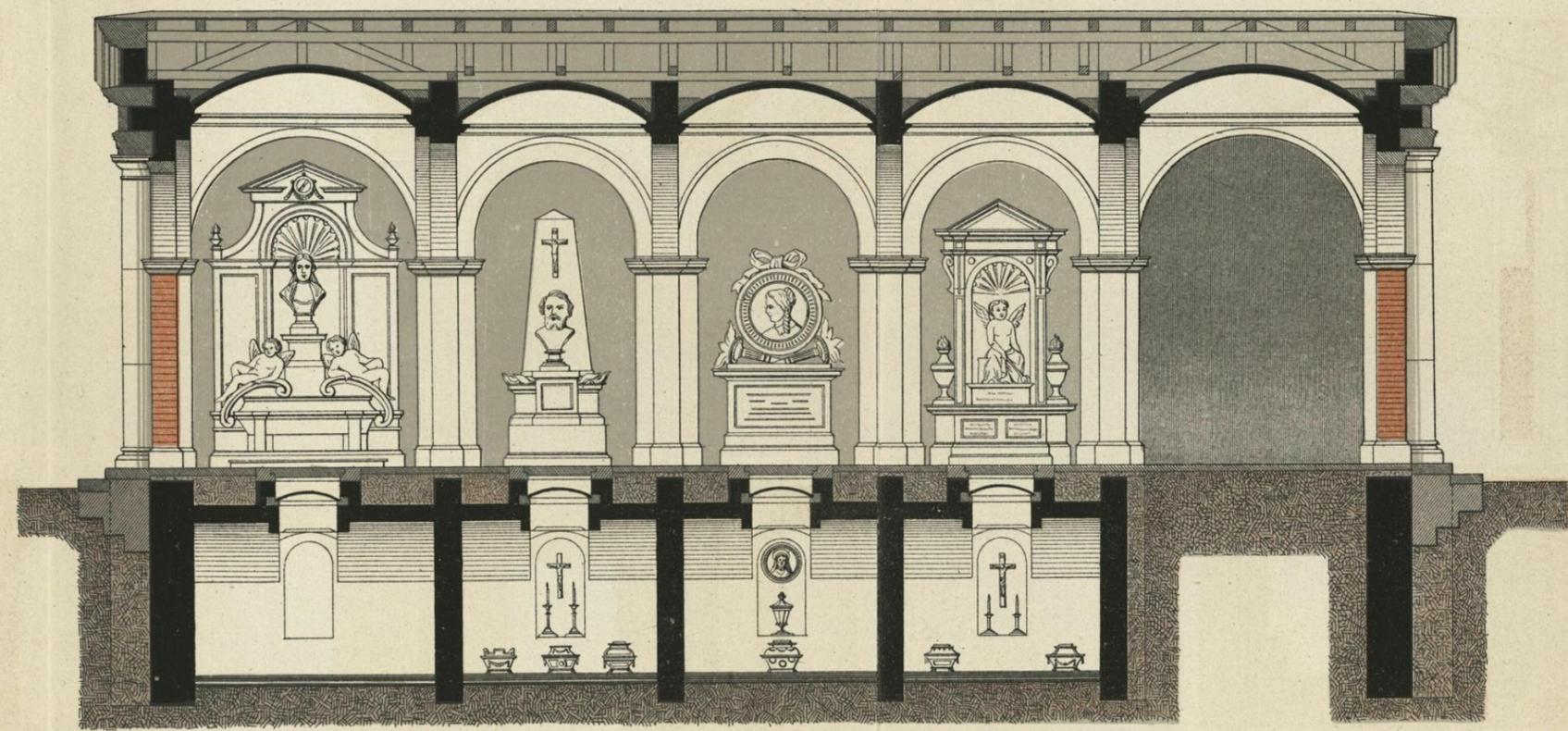
Zum Abschnitte XIV „Gesundheitswesen“
(Zentralfriedhof.)

IV.
ZENTRAL-FRIEDHOF. — ARKADEN-GRUEFTE.

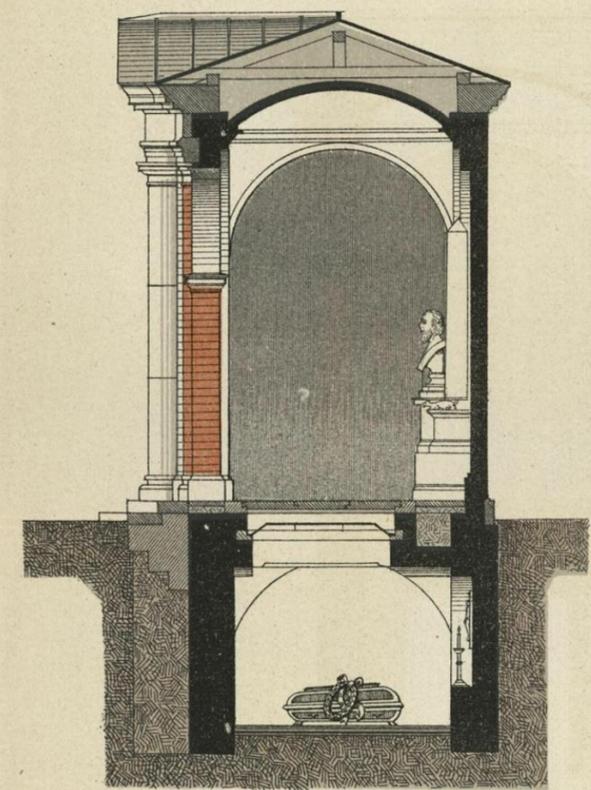
Querschnitt.



Längenschnitt.



Querschnitt.



10 5 0 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 METER

